



Projekt Aufwachsen in Wohlbefinden | Juli 2026

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Antje Funcke und Sarah Menne¹

Das Wichtigste in Kürze

1. Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) soll Kindern und Jugendlichen aus einkommensarmen Familien ihr Recht auf Bildung, soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung sichern. In der Praxis wird dieser Anspruch vielfach nicht eingelöst: Viele leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche erhalten die Leistungen nicht oder nur unter hohem bürokratischem Aufwand.
2. Die Inanspruchnahme des BuT bleibt auch 15 Jahre nach seiner Einführung deutlich hinter dem Bedarf zurück. Besonders problematisch ist der Teilhabebetrag für soziale und kulturelle Aktivitäten: Bundesweit wird er nur von einem kleinen Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen
- genutzt: Im Rechtskreis des SGB II erhalten ihn ungefähr 18 Prozent der 6- bis unter 15-Jährigen sowie 12 Prozent der 15- bis unter 18-Jährigen; minderjährige Leistungsbezieher:innen im SGB XII und AsylbLG noch seltener (8 bzw. 5 %).² Zwischen den Bundesländern gibt es dabei deutliche Unterschiede. Damit bleibt gerade der Kernbereich der sozialen Teilhabe vielfach ungedeckt.
3. Der Zugang zum BuT hängt stark vom Wohnort ab. Obwohl es sich um einen bundesrechtlich geregelten Anspruch handelt, unterscheiden sich kommunale Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren erheblich. Teilweise sind Bewilligungspraktiken schärfer, als sie das Gesetz vorsieht. Dadurch entstehen ungleiche Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche je nachdem, wo sie aufwachsen.

¹ Wir danken Prof. Dr. Tanja Klenk, Prof. Dr. Anne Lenze, Prof. Dr. Sylvia Veit und Dr. Claudia Wenzig für wertvolle Hinweise und Anregungen.

² Alle Werte können nicht als exakte Inanspruchnahmequoten, sondern lediglich Näherungswerte interpretiert werden – siehe dazu die Erläuterungen in diesem Factsheet.

4. Zentrale Hürden für die Inanspruchnahme sind die Zersplitterung des BuT über verschiedene Rechtskreise, unklare Zuständigkeiten, komplexe Formulare, Nachweispflichten, fehlende Informationen, Scham und Stigmatisierungserfahrungen. Das BuT ist damit selbst Teil des Problems: Ein Leistungssystem, das Teilhabe ermöglichen soll, erschwert sie vielerorts durch seine bürokratische Ausgestaltung.
5. Das BuT ist nicht bedarfsgerecht und hat keine empirische Fundierung. Es fehlen regelmäßige, bundesweite Daten zu tatsächlichen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen für Bildung und Teilhabe. Die bisherige Höhe zentraler Leistungen – insbesondere des Teilhabebetrags (15 Euro pro Monat) – reicht offensichtlich nicht aus, um reale Kosten für Freizeit, Sport, Kultur, Aktivitäten mit Peers und individuelle Interessen verlässlich abzudecken.
6. Die derzeit erheblichen Datenlücken rund um das BuT müssen geschlossen werden: Teilhabebedarfe müssen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erhoben und rechtskreisübergreifende bundesweite Statistiken zu Anspruchsberechtigten, tatsächlicher Nutzung, Ausgaben und Verwaltungskosten angelegt werden. Ohne belastbare Daten und regelmäßige Evaluation lässt sich kaum überprüfen, ob das BuT sein Ziel erreicht und wo Reformen besonders dringend ansetzen müssen.
7. Die Vorschläge der Sozialstaatskommission bieten wichtige Ansatzpunkte für eine Reform: Ein neues Sozialleistungssystem, das SGB II, SGB XII, Wohngeld und Kinderzuschlag zusammenführt, vereinfachte Rechtsbegriffe, wohnortnahe Erstanlaufstellen, weniger Nachweispflichten und eine moderne, funktionierende digitale Verwaltung könnten den Zugang zum BuT deutlich erleichtern. Mit Blick auf das BuT müssen die Vorschläge weitergedacht und praxistauglich gestaltet werden.
8. Es braucht einen grundlegenden Wechsel von einer Misstrauens- zu einer Vertrauenskultur: Eltern nutzen Geldleistungen für ihre Kinder – für eine systematische Zweckentfremdung gibt es keine empirischen Belege. BuT-Leistungen sollten daher möglichst automatisch oder nach einfacher Bedarfsmeldung gewährt werden und der Teilhabebetrag sollte pauschal und bedarfsgerecht ausgestaltet sein. Daneben ist die soziale Infrastruktur junger Menschen zu stärken. Klares Ziel muss sein, dass das BuT tatsächlich bei den Kindern und Jugendlichen ankommt.
9. Der Bundesgesetzgeber, der das BuT eingeführt hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass die BuT-Leistungen junge Menschen erreichen. So könnte der Staat zeigen, dass eine moderne und bürger:innennahe Verwaltung möglich ist, die dazu beiträgt, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche gut aufwachsen können. Das würde das Vertrauen von Bürger:innen in den Staat und damit auch die Demokratie erhöhen.

Was ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) umfasst Leistungen, die spezifische Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen decken sollen, wenn diese aus dem Haushaltseinkommen der Familie nicht getragen werden können. Anspruchsberechtigte der BuT-Leistungen sind die Kinder und Jugendlichen selbst (Lenze 2023). Hintergrund der Einführung des BuT war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), in dem erstmals ein Teilhabegrundrecht von Kindern und Jugendlichen formuliert wurde. Demnach hat der Staat bei der Sicherung ihres Existenzminimums nicht nur ihre sächliche Existenz abzudecken, sondern auch die in den jeweiligen Entwicklungsphasen notwendigen Bedarfe für ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung (Bartelheimer et al. 2016, Lenze 2010; siehe Kasten zur Historie des BuT).

In der Begründung des Gesetzes zur Einführung des BuT heißt es, dass Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für junge Menschen eine „Schüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit“ haben und „eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis für Kinder und Jugendliche kein Hinderungsgrund sein [darf, d.V.], am Leben Gleichaltriger teilzuhaben“ (BT-Drucksache 17/3404). Ziel des BuT ist es daher, jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und der finanziellen Situation ihrer Familie die Möglichkeit zur Teilhabe an Sport, Kultur und Gemeinschaft sowie an Bildung in KiTa und Schule zu eröffnen.

Welche Leistungen umfasst das BuT?

Das BuT umfasst insgesamt sechs Teilleistungen:

1. Finanzierung von ein- und mehrtägigen **Ausflügen und Fahrten** mit der Schule, der KiTa oder in der Kindertagespflege
2. Pauschale für den **persönlichen Schulbedarf** (Schuljahr 2025/26 insgesamt 195 Euro: 130 Euro ausbezahlt zu Beginn des 1. Schulhalbjahres und 65 Euro zu Beginn des 2. Schulhalbjahres; der Bedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht)
3. Übernahme der Kosten für die **Schüler:innenbeförderung**, sofern sie nicht anderweitig abgedeckt werden
4. Finanzierung einer **außerschulischen Lernförderung**, wenn keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen
5. Übernahme der Kosten der **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Schule, KiTa oder Kindertagespflege
6. **Teilhabebetrag** (2026 in Höhe von 15 Euro/Monat) für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z. B. für Vereinsmitgliedschaft, Musikunterricht, Freizeiten sowie ggf. Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für notwendige Ausrüstungsgegenstände, wenn diese nicht bereits über die Regelbedarfe gedeckt werden³)

Alle Teilleistungen des BuT ergeben in Summe eine erhebliche finanzielle Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen bzw. im Bezug von Grundsicherungsleistungen. Insofern stellt das BuT in der Gesamtschau für Familien und ihre Kinder eine wichtige Unterstützung dar – wenn es denn in Anspruch genommen wird.

³ Tatsächliche Ausgaben für notwendige Ausrüstungsgegenstände wie Instrumente oder Schutzkleidung für bestimmte Sportarten können zusätzlich übernommen werden, wenn diese nicht über die Regelbedarfe abgedeckt werden können; allgemeine Ausrüstungsgegenstände wie Sportkleidung allerdings nicht, da sie über die Regelbedarfe zu decken sind (Lenze 2023). Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Möglichkeit häufig nicht bekannt ist und auch sehr selten genutzt wird.

Wer kann BuT-Leistungen beziehen?

Die ersten fünf Teilleistungen des BuT gehören in den Bereich der **Bildungsbedarfe** und sind an den Besuch einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule bzw. teilweise einer KiTa oder Kindertagespflege geknüpft. Sie werden bis zum 25. Lebensjahr gewährt, sofern keine Ausbildungsvergütung bezogen wird. Der Teilhabebetrag zur Deckung des **Teilhabebedarfs** wird nur bis zum 18. Lebensjahr gewährt, dafür aber auch, wenn keine Schule mehr besucht wird (Lenze 2023).

Anspruch auf BuT-Leistungen haben junge Menschen, die selbst oder deren Familien eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Grundsicherung (SGB II),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag (KiZ).

Das BuT ist damit eine Komplementärleistung, die an verschiedene Hauptleistungen anknüpft. Entsprechend ist es in unterschiedlichen Rechtskreisen verankert und geregelt (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII oder § 6b BKGG) (Bogumil/Gräfe 2025).

Neben diesen „Regelfällen“ kann ein Anspruch auf BuT auch dann bestehen, wenn keine der genannten Sozialleistungen bezogen werden, die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder aber nicht gedeckt werden können (sogenannte „Bedarfsauslösung“) (BMAS 2024).

Historie des BuT

Das BuT wurde im Jahr 2011 eingeführt. Hintergrund war ein Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010, in dem das Gericht die Ableitung des Bedarfes von Kindern als Prozentsatz des Regelsatzes von Erwachsenen als nicht hinreichend transparent sowie empirisch und methodisch unzureichend fundiert und damit als nicht verfassungskonform bewertet hat. Mit der Aussage, dass Kinder „keine kleinen Erwachsenen“ seien, hat das BVerfG vielmehr anerkannt, dass sich das Existenzminimum von Kindern an kindlichen Entwicklungsphasen ausrichtet und das umfassen muss, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes notwendig ist (Bartelheimer et al. 2016). Damit begründete das BVerfG in dem Urteil erstmals ein Teilhabegrundrecht für Kinder (Lenze 2010).

Die Existenzsicherung von Kindern geht damit über das sächliche Existenzminimum hinaus und soll auch „die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ sowie bei schulpflichtigen Kindern einen zusätzlichen Bedarf für Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten umfassen, damit es nicht zu einem „Ausschluss von Lebenschancen“ kommt (Lenze 2023, Bartelheimer 2016).

Das Gericht forderte den Gesetzgeber auf, Regelbedarfe neu zu bemessen und insbesondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen realitätsgerecht neu zu bestimmen. Statt diese Teilhabebedarfe in die Regelsätze für Kinder und Jugendliche zu integrieren, führte der Gesetzgeber mit dem BuT ein neues Leistungssystem ein, das Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern vorrangig über zweckgebundene Sach- und Dienst-

leistungen decken sollte. Hintergrund war, dass diese als effektiver erachtet wurden, da so vermieden werden sollte, dass zusätzlich pauschal ausgezahlte Geldleistungen von den Eltern anderweitig, d. h. nicht für die Kinder, ausgegeben werden (siehe Kasten Geldleistungen kommen bei Kindern an). Neuartig war zudem, dass die konkrete Umsetzung des Leistungssystems in die Selbstverwaltung der Kommunen gegeben wurde (Bartelheimer et al. 2016), die auf diesem Wege eine „Leistungsgewährung aus einer Hand“ ermöglichen sollten (Lenze 2023).

Finanziert werden die Ausgaben für das BuT vom Bund. Die im Zusammenspiel mit SGB II-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag entstandenen Kosten für BuT-Leistungen erstattet der Bund den Kommunen über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in vollem Umfang (Schabram et al. 2025).

Im Jahr 2012 wurde das BuT in Folge eines weiteren Urteils des BVerfG auf Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeweitet (Lenze 2023).

In der ersten Evaluation des BuT von 2013 bis 2016 zeigte sich, wie aufwendig und kostenintensiv die Organisation und Verwaltung des BuT mit seinen Teilleistungen für alle Beteiligten war: für Anspruchsberechtigte, Anbieter:innen, Schulen und KiTas sowie für die vor allem kommunalen Verwaltungen. Zugleich erwies sich die Inanspruchnahme des BuT als niedrig, wobei es zwischen den einzelnen Teilleistungen Unterschiede gab. Auch die enormen Unterschiede in der kommunalen Umsetzung des BuT machte die Evaluation deutlich (Bartelheimer et al. 2016).

Mit dem Starke-Familien-Gesetz, das am 1. Juli 2019 in Kraft trat, sollte das BuT vereinfacht und der Zugang verbessert werden (Schabram et al. 2025, Lenze 2023):

- Das Antragsverfahren wurde erleichtert: Bei Beziehenden von SGB II-, SGB XII- und Leistungen nach dem AsylbLG umfasst der Grundantrag seitdem automatisch auch die BuT-Leistungen, mit Ausnahme der Lernförderung.
- Die Leistungserbringung durch Geldleistungen wurde gestärkt. Sie sind nun ebenso möglich wie Sach-, Dienstleistungen sowie Direktzahlungen.
- Der Betrag für den Schulbedarf sowie der Teilhabebetrag wurden erhöht.
- Beim Mittagessen und der Schulbeförderung entfielen die Eigenanteile der Eltern.
- Die Voraussetzungen für den Erhalt von Lernförderung wurden gelockert, so dass diese nicht nur im Falle einer drohenden Nicht-Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe möglich ist.
- Schulen wurde die Möglichkeit eingeräumt, Sammelabrechnungen vorzunehmen.

Wo und wie können BuT-Leistungen beantragt werden?

Beziehen Familien Leistungen nach SGB II, SGB XII oder dem AsylbLG, ist eine gesonderte Beantragung der BuT-Leistungen prinzipiell nicht erforderlich. Sie gelten als mit dem Hauptantrag „(stillschweigend) mitbeantragt“ (BMAS 2024). Eine Ausnahme dabei ist die Lernförderung, die gesondert beantragt werden muss. Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen einen eigenen Grundantrag auf BuT-Leistungen stellen (Bogumil/Gräfe 2025).

Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung des BuT liegt in der Verantwortung der Kommunen und wird dort sehr unterschiedlich gehandhabt (ebd.). Generell gilt, dass Bezieher:innen von SGB II-Leistungen sich an das Jobcenter wenden müssen. Für alle anderen anspruchsberechtigten Familien aus den unterschiedlichen Rechtskreisen sind die Jobcenter in der Regel nicht zuständig. Hier entscheiden die Kommunen bzw. die Kreise und kreisfreien Städte, an welche Stelle(n) sich die Bürger:innen jeweils wenden müssen, um BuT-Leistungen beantragen zu können (BMAS 2026a).

In den Kommunen können unterschiedliche Ämter für das BuT zuständig sein, z. B. die Jobcenter, das Jugend-, Sozial- und/oder Schulverwaltungsamt. Mal müssen sich BuT-Berechtigte aller Rechtskreise an eine Stelle wenden, mal sind je nach Rechtskreis verschiedene Stellen zuständig. Teilweise können Anträge auch mit Unterstützung von KiTas, Schulen bzw. Schulsozialarbeit, freien Trägern oder Vereinen bei den zuständigen Ämtern gestellt werden (Bogumil/Gräfe 2025). Die jeweiligen Ansprechpartner:innen und Zuständigkeiten für die Beantragung von BuT sind für Anspruchsberechtigte daher häufig nur schwer zu durchschauen.

Eine aktuelle Untersuchung der BuT-Verwaltungspraxis im Ruhrgebiet von Bogumil und Gräfe (2025) zeigt zudem, dass viele Kommunen weiterhin schriftliche oder elektronische Anträge für BuT-Leistungen verlangen. Dies gilt, obwohl Anträge im SGB II, SGB XII und AsylbLG grundsätzlich nicht mehr verpflichtend sind. So verlangen im Bürgergeld 46 Prozent der be-

fragten BuT-Verwaltungen im Ruhrgebiet schriftliche Anträge. In den Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG sind es über 70 Prozent. Damit bestehen vielerorts weiterhin formale Zugangshürden, obwohl diese mit dem Starke-Familien-Gesetz deutlich reduziert werden sollten (ebd.).

Es hängt daher für Familien sehr stark von der jeweiligen Hauptleistung, aber auch vom Wohnort ab, ob sie BuT-Leistungen einfach nutzen können oder aber komplexe Formulare ausfüllen sowie Nachweise und Bescheinigungen vorlegen müssen. Besonders aufwendig ist die Beantragung, wenn zusätzliche Schulbescheinigungen, Anbieterangaben, Leistungsbescheide oder Nachweise über Kosten erforderlich sind (ebd.).

Dabei haben die Kommunen einen großen Handlungsspielraum, wie verständlich und umfangreich Antragsformulare gestaltet werden können, welche Nachweise jeweils für die Teilleistungen erbracht werden müssen und in welchen Sprachen Anträge verfügbar sind. In der Praxis gibt es eine große Bandbreite an Verfahren, die die Anspruchsberechtigten ggf. bewältigen müssen. So können Kommunen einen Globalantrag ermöglichen, mit dem alle BuT-Teilleistungen auf einmal beantragt werden können, oft sind aber auch für jede Teilleistung gesonderte Anträge erforderlich. Mal können Leistungen gleich für mehrere Kinder des gleichen Haushalts beantragt werden, vielfach ist aber für jedes Kind ein eigener Antrag notwendig (Bogumil/Gräfe 2025).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Beantragung von BuT-Leistungen eine Hürde darstellt, die ihre Inanspruchnahme erschwert. Dabei hängt es stark von der kommunalen Umsetzung ab, wie hoch diese Hürde ist.

Wechseln Familien von einem in einen anderen Rechtskreis, etwa vom Bürgergeld ins Wohngeld, können sich zudem die Zuständigkeiten für die Beantragung von BuT-Leistungen ändern. Des Weiteren können Bewilligungslücken entstehen, wenn etwa die Gewährung der Haupt- und der BuT-Leistungen auseinanderfallen, z. B. weil ein neu zu stellender Antrag auf Wohngeld lange Bearbeitungszeiten mit sich bringt.

Wie werden die BuT-Leistungen bewilligt und gewährt?

Auch die Bewilligung und Art der Bereitstellung der einzelnen BuT-Teilleistungen liegt weitgehend in der Hand der Kommunen. Die Kommunen entscheiden, in welcher Form Leistungen erbracht werden. Möglich sind

- Geldleistungen an die Familien,
- personalisierte Gutscheine, die bei den Anbietern abgegeben werden und von diesen dann bei der Kommune zur Erstattung eingereicht werden,
- Direktzahlungen an Anbieter über Einzel- oder Sammelabrechnungen sowie
- elektronische Abrechnungssysteme wie Bildungskarten.

Die Auszahlung einer Geldleistung an die Anspruchsberechtigten ist dabei nur möglich, wenn tatsächlich entstehende Kosten der jeweiligen BuT-Teilleistungen nachgewiesen werden. Eine Ausnahme stellt der persönliche Schulbedarf dar, der als Pauschalbetrag ohne Nachweispflichten an den entsprechenden Stichtagen an die Eltern ausgezahlt wird. Der Teilhabebetrag in Höhe von 15 Euro/Monat wird nicht pauschal monatlich ausgezahlt – hier sind, wenn er als Geldleistung an die Eltern gewährt wird, Nachweise notwendig (Bogumil/Gräfe 2025).

In der Folge müssen viele Leistungen einzeln bewilligt werden, d. h. jede konkrete Inanspruchnahme einer Leistung muss erneut angezeigt, geprüft und abgerechnet werden, was einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Die Studie von Bogumil und Gräfe (2025) zeigt, dass solche Einzelbewilligungen insbesondere beim Teilhabebetrag und der Lernförderung üblich sind. Für Familien bedeutet das viele Wege zur Verwaltung, Nachweispflichten und Wartezeiten. Besonders schwierig wird es, wenn die Familien zunächst in Vorleistung gehen müssen und die Kosten, z. B. für die Musikschule, erst später (und teilweise dann nur anteilig bis zum Maximalbetrag von 15 Euro/Monat) erstattet werden.

Hinzu kommt, dass sich Eltern, Kinder und Jugendliche in diesen Prozessen immer wieder gegenüber Mitar-

beitenden in Ämtern, aber z. B. auch Lehrkräften, als Empfänger:innen von Sozialleistungen zu erkennen geben müssen und so mitunter Stigmatisierung und Scham erleben (ebd.).

Um bürokratieärmere Verfahren anzubieten, bündeln Kommunen vielfach Zuständigkeiten, reduzieren Nachweispflichten oder nutzen digitale Abrechnungssysteme, z. B. indem Schulen Ausflüge oder das Mittagessen über Sammelabrechnungen einreichen können oder digitale Bildungskarten eingeführt werden. Digitale Bildungskarten können u. a. dazu beitragen, den Anspruch auf BuT durch Vorlage der Karte bzw. Kartennummer leichter nachzuweisen und Abrechnungen mit Schulen, Caterern, Vereinen, Nachhilfeeinrichtungen und anderen Anbietern zu vereinfachen. Sie können – je nach Ausgestaltung – auch die Stigmatisierung von Kindern und Eltern verringern, z. B. indem alle Kinder einer Kommune eine solche Bildungskarte erhalten und nicht nur anspruchsberechtigte Kinder. Sind sie mit einem digitalen Informationsportal über Angebote in der Kommune verbunden, können auch Informationshürden teilweise verringert werden. Im Ergebnis reduzieren diese Systeme den Aufwand für Familien und Verwaltung.

Die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Kommunen führt dazu, dass es auch bei der Bewilligung von BuT-Leistungen deutliche kommunale Unterschiede gibt. Besonders bei der Lernförderung, der Schülerförderung sowie dem Teilhabebetrag zeigt sich, dass verschiedene Rechtsverständnisse in den Kommunen vorliegen und unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden. So werden Kosten für Lernförderung mancherorts gedeckelt oder zusätzliche Bewilligungskriterien eingeführt, die im Gesetz gar nicht vorgesehen sind (z. B. darf eine gewisse Anzahl unentschuldigter Fehlstunden in der Schule nicht überschritten werden) (Bogumil/Gräfe 2025). Im Ergebnis bekommen Kinder und Jugendliche in einer Kommune Leistungen bewilligt, in einer anderen hingegen nicht, nur in geringerem Umfang oder unter strengeren Bedingungen. Mitunter können solche Unterschiede selbst innerhalb von Kommunen festgestellt werden, d. h. dass das Jobcenter anders BuT bewilligt als das Sozialamt des gleichen Landkreises (ebd.).

Das ist problematisch, weil es sich beim BuT um einen bundesrechtlich geregelten Anspruch von Kindern und Jugendlichen handelt, die tatsächliche Zugänglichkeit und Einlösung dieses Anspruchs vor Ort aber de facto stark variiert (ebd.). Das eigentliche Ziel, Kindern und Jugendlichen Bildung und Teilhabe zu eröffnen, wird so konterkariert.

Wer nutzt das BuT? Daten und Fakten

Genaue Zahlen darüber, wie viele Kinder und Jugendliche (potenziell) Anspruch auf das BuT hätten und wie viele es tatsächlich in Anspruch nehmen, gibt es nicht. Voraussetzung für die Nutzung des BuT ist, wie oben erwähnt, dass bestimmte andere Sozialleistungen bewilligt wurden. Beantragt eine Familie aus unterschiedlichen Gründen trotz vorliegender Anspruchsberechtigung diese Sozialleistungen nicht, können die Kinder auch keine BuT-Leistungen erhalten. So nehmen Schätzungen zufolge 35 bis 55 Prozent der Anspruchsberechtigten keine SGB II-Leistungen in Anspruch, bei den SGB XII-Leistungen sind es 60 Prozent (Sielaff/Wilke 2024). Mit Blick auf Wohngeld und Kinderzuschlag liegen die geschätzten Werte zur Nicht-Inanspruchnahme in verschiedenen Studien zwischen 60 und 80 Prozent (Baisch et al. 2023).

Auch wenn man sich nur auf diejenigen konzentriert, die aktuell die entsprechenden Sozialleistungen beziehen, ist die Anzahl der Anspruchsberechtigten nicht erfasst: Diese variiert je nach Teilleistung (z. B. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für den Teilhabebetrag, Schüler:innen für die Lernförderung etc.) und müsste daher auch gesondert für jede Teilleistung ermittelt werden. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren bzw. 25 Jahren, die die jeweilige Sozialleistung beziehen, stellt also lediglich einen groben Anhaltspunkt für die Anzahl der potenziell Anspruchsberechtigten dar (siehe auch Bartelheimer et al. 2016).

Eine vollständige Statistik zur tatsächlichen Bewilligung und Nutzung von BuT-Leistungen über alle Rechtskreise hinweg liegt bislang nicht vor. Für den Rechtskreis des SGB II erfasst die Bundesagentur für

Arbeit Daten zu den bewilligten BuT-Leistungen. Für die Rechtskreise SGB XII und AsylbLG stehen entsprechende Daten beim Statistischen Bundesamt zur Verfügung. Bundesweite Daten zum Rechtskreis des BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) werden hingegen nicht erhoben (Bundestag 2021; Paritätische Forschungsstelle 2025).

Die Evaluation des Bildungs- und Teilhabepakets aus dem Jahr 2016 versuchte die Inanspruchnahme des BuT über die Rechtskreise hinweg zu erfassen. Aufgrund der oben beschriebenen Datenprobleme konnten dazu keine amtlichen Statistiken herangezogen werden; vielmehr musste auf Schätzungen sowie eine Sonderbefragung zurückgegriffen werden.⁴ Die Evaluation kam zum Schluss, dass ein Großteil der Anspruchsberechtigten das BuT nicht nutzen. Jedoch wurde das BuT von der Mehrheit der Leistungsberechtigten und nochmal häufiger von denjenigen, die es tatsächlich nutzen, als wichtige Leistung eingeschätzt, die eine erhebliche finanzielle Entlastung für die Familie darstellt (Bartelheimer et al. 2016).

Seit dieser ersten Evaluation gab es keine weiteren Bestrebungen, die Entwicklungen der Inanspruchnahme des BuT regelmäßig oder zumindest nach einem zeitlichen Abstand erneut zu erfassen. Da keine Daten zur Inanspruchnahme vorliegen, behilft sich der Paritätische Gesamtverband in seinen Analysen zum Teilhabebetrag des BuT mit sog. „Teilhabequoten“. Darunter verstehen die Autor:innen die Quoten der gemeldeten Bewilligungen auf die BuT-Komponente „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ im Verhältnis zur Grundgesamtheit der anspruchsberechtigten Kinder im SGB II im Alter von 6 bis 15 Jahren. Aufgrund von unterschiedlichen Altersabgrenzungen bezieht sich der Paritätische dabei nur auf die 6- bis unter 15-Jährigen (Schabram et al. 2025) und nicht auf alle Kinder unter 18 Jahren. Die so ermittelten Teilhabequoten zeigen

4 Eine gesonderte Befragung im Rahmen des Panels Arbeitsmarkt und Soziale Sicherung (PASS) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zeigte, dass etwa die Hälfte aller anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen im Zeitraum 2011 bis 2014 mindestens eine Leistung des BuT genutzt hat, darunter 21 Prozent Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe. Das waren deutlich mehr, als Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit ergaben (Achatz/Wenzig 2016).

nicht die tatsächlich realisierte Nutzung, denn bewilligte Angebote könnten auch aus verschiedensten Gründen nicht genutzt werden. So wird in Kommunen mit Bildungskarten die Ausgabe der Karte als Bewilligung erfasst, jedoch nutzen nicht alle Kinder, die eine solche Karte haben, auch die darüber verfügbaren Angebote. Daten eines Anbieters von Bildungskarten (Syrcon GmbH) zeigen, dass nur bei ca. 30 Prozent der ausgegebenen Karten in den teilnehmenden Kommunen der Teilhabebetrag (ganz oder teilweise) abgebucht wird (Berechnungen von Syrcon GmbH, die der Bertelsmann Stiftung vorliegen).

In Anlehnung an das Konzept des Paritätischen Gesamtverbandes stellen wir im Folgenden die Anzahl der Personen, die BuT-Leistungen bewilligt bekommen haben, im Verhältnis zur Anzahl derjenigen dar, die im jeweiligen Rechtskreis die für die Bewilligung des BuT notwendige Leistung (SGB II, SGB XII und AsylbLG) erhalten – jeweils für unterschiedliche Teilleistungen des BuT sowie für unterschiedliche Altersgruppen, sofern verfügbar und sinnvoll auswertbar. Diese Anteile können nicht als exakte Inanspruchnahmequoten interpretiert und im Vergleich zu anderen Bundesländern, Kreisen oder Zeitpunkten gesetzt werden.⁵ Sie geben aber zumindest einen groben Eindruck, wie das BuT und seine unterschiedlichen Teilleistungen genutzt werden.

SGB II

Im Jahr 2025 haben 1,58 Mio. junge Menschen unter 18 Jahren mindestens eine Leistung des BuT im Rechtskreis des SGB II genutzt. Da viele Leistungsarten des BuT an den Besuch einer Bildungseinrichtung geknüpft

sind und der Teilhabebetrag nur bis zum 18. Lebensjahr bezogen werden kann, ist es sinnvoll – wenn möglich – sich auf die Gruppe der Kinder von 6 bis unter 18 Jahren zu konzentrieren. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zeigt für den Rechtskreis des SGB II, dass eine große Mehrheit der 6- bis unter 15-Jährigen (86 % bzw. 1,02 Mio.) sowie der 15- bis unter 18-Jährigen (70 % bzw. 290.000)⁶ im Jahr 2025 mindestens einmal eine Leistung des BuT bewilligt bekommen hat (siehe Datenanhang).⁷

Am häufigsten wird der Schulbedarf genutzt. Obwohl dieser eigentlich ohne gesonderten Antrag zu Beginn jedes Schuljahres an schulpflichtige Kinder im SGB II ausbezahlt werden sollte, liegt die Nutzungsquote lediglich bei 78 Prozent (6 bis unter 15 Jahre) bzw. 60 Prozent (15 bis unter 18 Jahre) (Abbildungen 1 und 2).⁸

Vergleichsweise häufig wird die gemeinsame Mittagsverpflegung genutzt (37 bzw. 20 %). Lernförderung und Zuschüsse zu Klassenfahrten oder Ausflügen fallen nur bei Bedarf an – sie werden daher seltener bewilligt. Lernförderung und eintägige Ausflüge scheinen von der jüngeren Schüler:innengruppe häufiger genutzt zu werden, Klassenfahrten etwas häufiger von der älteren Gruppe. Die Schülerbeförderung ist in vielen Kommunen auf anderem Wege geregelt, z. B. durch kostenfreien Schulbusverkehr oder ÖPNV-Tickets ab einer bestimmten Entfernung zwischen Wohnort und Schule, sodass diese Leistungsart nicht für alle Kinder

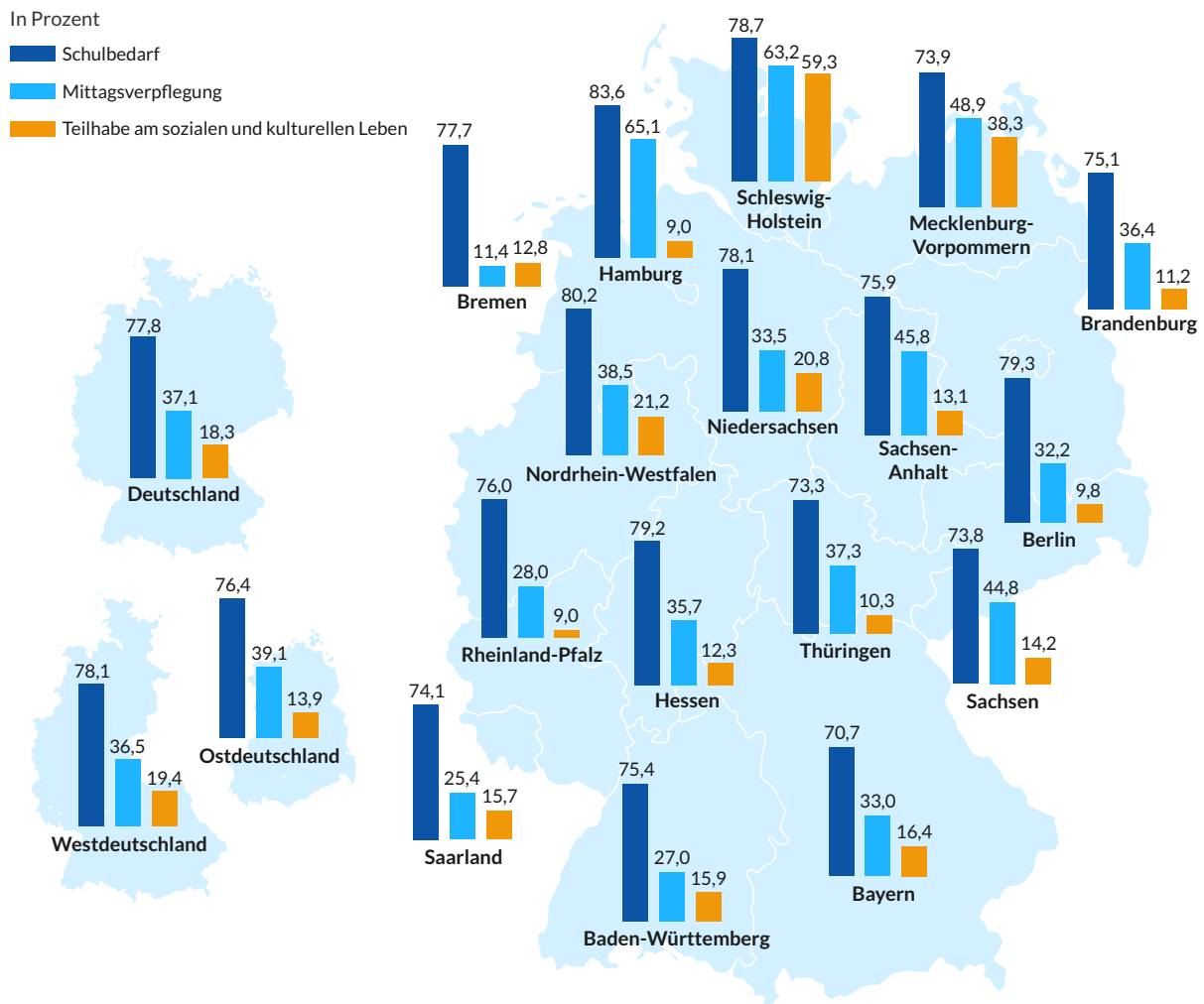
5 Erstens ist die genaue Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen nicht bekannt. Daher muss auf andere Bezugsgrößen zurückgegriffen werden, etwa auf eine sog. „Anwesenheitsgesamtheit“ im Bereich des SGB II oder auf die Anzahl der Leistungsbezieher:innen von Regelleistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII. Zweitens gibt es regional unterschiedliche Rahmenbedingungen, was die vorrangige Übernahme von Leistungen durch andere Stellen betrifft. Daher können in manchen Regionen Leistungsberechtigte im SGB II bestimmte Leistungsarten nur in Ausnahmefällen gewährt bekommen. Drittens ist beispielsweise die Schülerbeförderung in ländlichen Gegenden häufiger notwendig als in Städten, so dass das Verhältnis von Leistungsberechtigten mit Anspruch auf diese Leistungsart zu den Leistungsberechtigten unter 25 Jahren sich schon allein deswegen unterscheiden kann (siehe auch Bundesagentur für Arbeit 2026a).

6 Zudem haben 272.000 Kinder unter 6 Jahren und ca. 90.000 junge Menschen zwischen 18 und 25 Jahren mindestens eine Leistung bewilligt bekommen – diese Altersgruppen betrachten wir aus den o. g. Gründen im Folgenden nicht weiter.

7 Dabei unterscheidet die Statistik nicht, ob die Leistung regelmäßig, sporadisch oder einmalig angefallen ist (Bundesagentur für Arbeit 2026a). Bei Teilleistungen wie Schulausflügen ist eine einmalige Leistung wahrscheinlich, bei Leistungen wie Mittagessen oder Schülerbeförderung, die in der Regel für ein Schul(halb)jahr bewilligt werden, ist eine regelmäßige Nutzung wahrscheinlich; bei Nachhilfe oder dem Teilhabebetrag wäre eine Differenzierung interessant und aufschlussreich. Aufgrund der unterschiedlichen landes- und kommunenspezifischen Handhabung bei einigen Leistungen ist ein Vergleich dieser Anteile zwischen den Bundesländern nicht gut zu interpretieren.

8 Dies könnte daran liegen, dass in die Werte für die Bundesländer sowie Deutschland insgesamt nur plausible Daten aus den einzelnen Kreisen/Städten einfließen, legt jedoch aufgrund der doch großen Differenz zu 100 Prozent nahe, dass ggf. trotz dieser Vorgabe nicht alle Kinder und noch weniger Jugendliche die Leistung für den Schulbedarf erhalten.

Abbildung 1 | Teilhabequoten von 6- bis unter 15-jährigen Anspruchsberechtigten im SGB II an den jeweiligen Leistungsarten des BuT, Bundesländervergleich, im Jahr 2025



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

und Jugendlichen über das BuT abgerechnet werden muss und entsprechend am seltensten bewilligt wird.

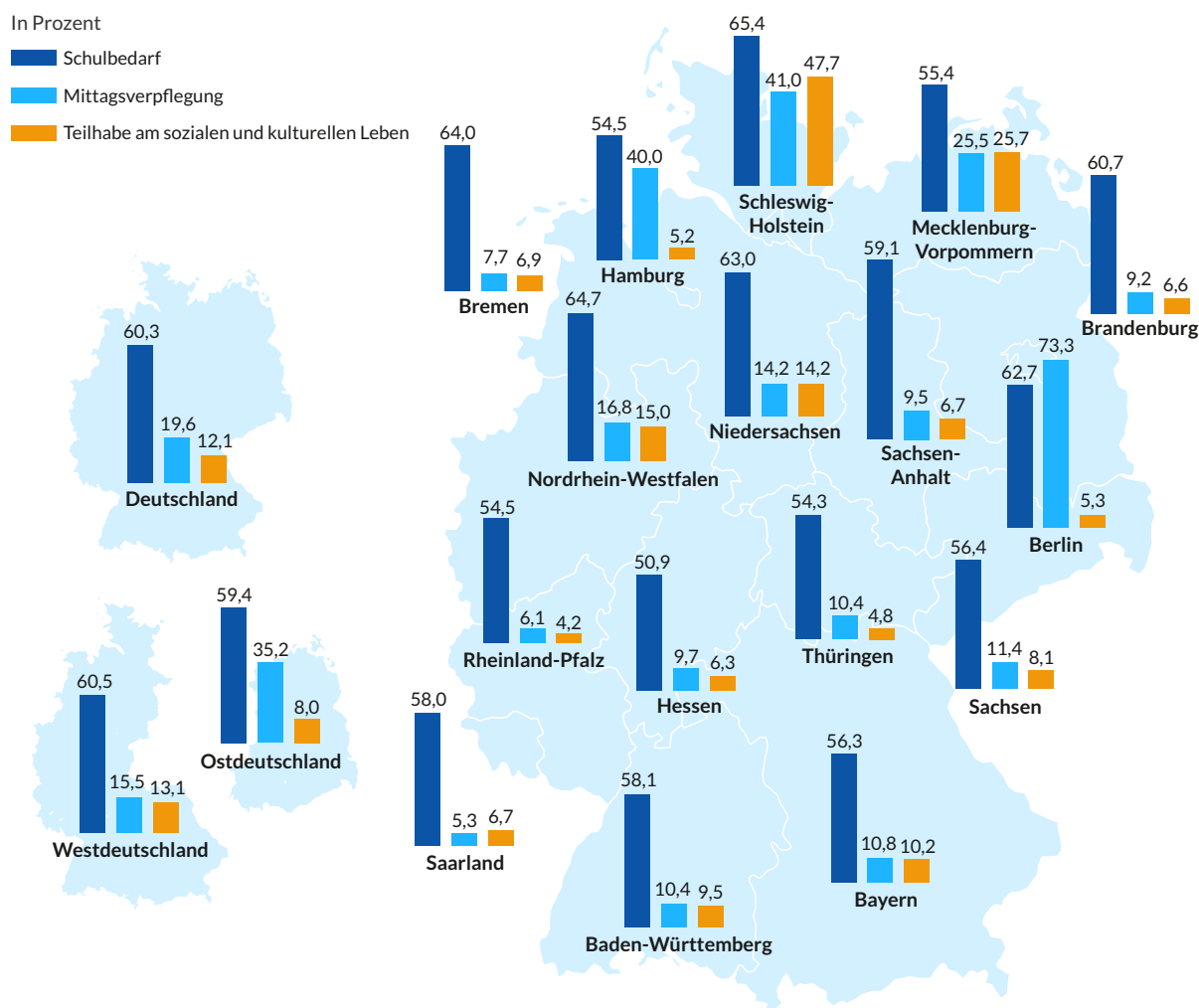
Besonders relevant für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist der Teilhabebetrag, den bundesweit nur ca. 18 bzw. 12 Prozent der Kinder zwischen 6 und 15 bzw. 15 und 18 Jahren nutzen.

Zwischen und innerhalb der Bundesländer gibt es bei den einzelnen Leistungsarten (mit Ausnahme des Schulbedarfs) große Unterschiede. Dies lässt sich unter Umständen durch unterschiedliche Landes- oder kom-

munale Regelungen erklären, wie etwa das kostenfreie Mittagessen für Grundschüler:innen in Berlin, unterschiedliche Regelungen bei der Schüler:innenbeförderung oder dem Einsatz der Mittel für Lernförderung. So ist nicht in allen Ländern bzw. Kommunen der Bedarf der Kinder an diesen Leistungen gleich.

Anders erscheint es auf den ersten Blick beim Teilhabebetrag, da alle Kinder und Jugendlichen einen Bedarf an sozialer Teilhabe haben. Doch auch hier gibt es große Unterschiede: Den Teilhabebetrag haben je nach Bundesland 9 bis 59 Prozent der 6- bis unter 15-Jähri-

Abbildung 2 | Teilhabequoten von 15- bis unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten im SGB II an den jeweiligen Leistungsarten des BuT, Bundesländervergleich, im Jahr 2025



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026b), eigene Berechnungen.

BertelsmannStiftung

gen bzw. 4 bis 48 Prozent der 15- bis unter 18-Jährigen erhalten. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern fallen im Ländervergleich mit ihren im Vergleich hohen Bewilligungsquoten in beiden Altersgruppen auf (59 bzw. 48 % in SH, 38 bzw. 26 % in MV). Von den übrigen Ländern realisieren Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vergleichsweise hohe Bewilligungsquoten in beiden Altersgruppen (ca. 21 bzw. ca. 15 %), während in vielen Bundesländern die Quoten um 10 bis 15 Prozent (bei 6- bis unter 15-Jährigen) bzw. 5 bis 10 Prozent (bei 15- bis unter 18-Jährigen) schwanken (siehe Abbildungen 1 und 2).

Die großen Unterschiede könnten u. a. dadurch erklärt werden, dass es Länder gibt, in denen viele Kommunen eine Bildungskarte nutzen. Dabei wird die Ausgabe einer Bildungskarte statistisch als Bewilligung einer Leistung zu Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erfasst, nicht aber die tatsächliche Nutzung eines Angebots.⁹ Welche weiteren Erklärungen es für die hohen Differenzen gibt – etwa ob einige Länder bzw. Kommunen Kinder und Jugendliche besonders einfach über die BuT-Leistungen an Freizeitangebote heranführen oder den Zugang zu Freizeitangeboten auf anderem Wege, z. B. über generell kostenfreie Angebote, erleichtern –, muss im Einzelfall überprüft werden. Insgesamt deuten die Differenzen jedoch darauf hin, dass der Zugang zu Freizeit und sozialer Teilhabe in Deutschland für Kinder aus einkommensschwachen Familien vom Wohnort abhängt. Die Ergebnisse zeigen zudem, dass die große Mehrheit der Kinder im SGB II den Teilhabebetrag nicht erhält.

SGB XII

Im Rechtskreis des SGB XII ist es wegen der genannten Gründe ebenfalls nicht möglich, Inanspruchnahmequoten zu berechnen. Hinzu kommt, dass die Grundgesamtheit möglicher Empfänger:innen von BuT-Leistungen – also die Empfänger:innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII – lediglich zu einem Stichtag (31.12.) erfasst werden, die Anzahl der BuT-Leistungsempfänger:innen hingegen quartalsweise. Zum 31.12.2024 bezogen in Deutschland 23.385 Minderjährige Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, darunter 4.690 junge Menschen in Einrichtungen und 18.695 außerhalb von Einrichtungen (Statistisches Bundesamt 2026b). – eine vergleichsweise kleine Gruppe, die sich nicht sinnvoll weiter in Teilaltersgruppen oder auf Bundesländerebene untergliedern lässt. Setzt man die

⁹ Die Spannbreite der Quoten einzelner Kommunen geht noch weiter auseinander als beim Ländervergleich, z. B. beim Teilhabebetrag bei den 6- bis unter 15-Jährigen von 0,7 bis 99 Prozent. Die Daten eines Anbieters von Bildungskarten zeigen, dass nur im Schnitt 30 Prozent (zwischen 14 und 54 %) der Karteninhaber:innen aus den Kommunen, die die Bildungskarten des Anbieters bereitstellen, auch tatsächlich den Teilhabebetrag nutzen. Auch wenn dies keine bundesweit repräsentativen Daten sind, legen sie nahe, dass die reine Bereitstellung einer Karte (häufig einhergehend mit sehr hohen Bewilligungsquoten) nicht gleichzusetzen ist mit der tatsächlichen Inanspruchnahme (Bundesagentur für Arbeit 2026a; Auswertung der Syron GmbH, die der Bertelsmann Stiftung vorliegt).

Empfänger:innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII im ersten Quartal 2025 dazu ins Verhältnis, zeigt sich, dass die Mehrheit (64 %) der jungen Menschen im Sozialhilfebezug mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe erhalten (siehe Tabelle 1). Ein direkter Vergleich mit den Werten im SGB II ist allein schon aufgrund der unterschiedlichen Altersgruppen nicht möglich. Zu beachten ist auch, dass junge Menschen in Einrichtungen ggf. andere Leistungen oder Leistungen auf anderem Wege erhalten. Vergleicht man die Leistungsarten, so zeigt sich ein ähnliches Bild wie im SGB II: Leistungen für Schulbedarf werden am häufigsten genutzt (51 %), gefolgt von der gemeinsamen Mittagsverpflegung (22 %). Der Teilhabebetrag wird nur von 7,5 Prozent abgerufen. Klassenfahrten, Ausflüge wie auch Lernförderung scheinen nur sehr wenig genutzt zu werden (siehe Tabelle 1).

AsylbLG

Auch im Rechtskreis des AsylbLG können keine exakten Inanspruchnahmequoten berechnet werden. Da es mit den verfügbaren Daten nicht möglich ist, die Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen zu betrachten, weisen wir einmal Anteile aller Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und darunter die 14- bis unter 18-Jährigen, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach AsylbLG erhalten, an der Anzahl der Bezieher:innen von Regelleistungen nach AsylbLG im jeweiligen Alter aus.

Vergleicht man die Leistungsarten, zeigt sich auch hier ein ähnliches Bild wie im Rechtskreis des SGB II und SGB XII: Leistungen für den Schulbedarf werden am häufigsten genutzt, die Mittagsverpflegung am zweithäufigsten. Auch bei vorsichtiger Interpretation der Zahlen scheinen Kinder und Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug noch deutlich seltener Zugang zu Leistungen des BuT zu erhalten als junge Menschen im Rechtskreis des SGB II. So erhalten nur etwa die Hälfte der 14- bis unter 18-Jährigen Leistungen für Schulbedarf im Vergleich zu 60 Prozent der 15- bis unter 18-Jährigen im SGB II. Auch der Teilhabebetrag wird noch deutlich seltener genutzt (6 % im Vergleich zu 12 % in der genannten Altersgruppe), sodass ihnen ihr Recht auf soziale Teilhabe in den meisten Fällen verwehrt bleibt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1 | **Empfänger:innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII unter 18 Jahre im 1. Quartal 2025 im Verhältnis zur Anzahl der Empfänger:innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII unter 18 Jahre***

Leistungsart	Empfänger:innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe	
	Anzahl	Anteil
Schulausflüge	690	3,0 %
Mehrtägige Klassenfahrten	1.000	4,3 %
Schulbedarf	11.845	50,9 %
Schülerbeförderung	280	1,2 %
Lernförderung	560	2,4 %
Mittagsverpflegung	5.050	21,7 %
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	1.755	7,5 %
Insgesamt	14.980	64,3 %

* Laut Statistischem Bundesamt bezogen zum 31.12.2024 23.385 Personen unter 18 Jahren Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII. Dieser Wert kann als Näherungswert für die Grundgesamtheit gelten.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2026a, 2026b), eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Tabelle 2 | **Empfänger:innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach AsylbLG im 1. Quartal 2025 im Verhältnis zur Anzahl der Empfänger:innen von Regelleistungen nach AsylbLG der jeweiligen Altersgruppe***

Leistungsart	Altersgruppe	Empfänger:innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe	
		Anzahl	Anteil
Schulausflüge	unter 18 Jahre	3.735	2,8 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	775	3,2 %
Mehrtägige Klassenfahrten	unter 18 Jahre	3.605	2,7 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	1.080	4,5 %
Schulbedarf	unter 18 Jahre	47.675	35,1 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	11.620	48,3 %
Schülerbeförderung	unter 18 Jahre	2.400	1,8 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	1.070	4,5 %
Lernförderung	unter 18 Jahre	3.690	2,7 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	855	3,6 %
Mittagsverpflegung	unter 18 Jahre	25.895	19,1 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	2.825	11,8 %
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	unter 18 Jahre	7.235	5,3 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	1.500	6,2 %
Insgesamt	unter 18 Jahre	64.355	47,4 %
	davon 14 bis unter 18 Jahre	13.735	57,1 %

* Laut Statistischem Bundesamt bezogen 135.660 Personen unter 18 Jahren zum 31.12.2024 Regelleistungen nach AsylbLG, darunter 24.035 Personen zwischen 14 und 18 Jahren. Andere Altersgruppen sind nicht sinnvoll auswertbar. Die Quoten sind aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Erfassung von Zähler (Quartalsdaten) und Nenner (Stichtag 31.12.2024) vorsichtig zu interpretieren, da gerade im AsylbLG Fluktuationen der Zahlen erwartbar sind.

Quellen: Statistisches Bundesamt (2025a und 2026c), eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Kinderzuschlag und Wohngeld

Zu den Kindern, deren Familien Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, gibt es keine bundesweit verfügbaren Daten: Laut Bundesregierung wurde „auf die Einführung einer weiteren bundesweiten Statistik für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (...) bei Abwägung der zu erwartenden zusätzlichen Aussagekraft und dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung verzichtet“ (Bundestag 2021). Dabei handelt es sich anders als bei Kindern im SGB XII und AsylbLG um keine vergleichsweise kleine Gruppe: 1,45 Mio. Kinder bezogen im Jahr 2025 Kinderzuschlag (Bundesagentur für Arbeit 2026c). Nach den Kindern im SGB II (laut Bundesagentur für Arbeit (2026a) belief sich die Anwesenheitsgesamtheit für das BuT auf 2,85 Mio. junge Menschen) sind sie die zweitgrößte potenzielle Nutzer:innengruppe des BuT. Zum Bezug von Wohngeld liegen keine Daten getrennt nach Altersgruppen vor.

Das BuT wurde eingeführt, um Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf Teilhabe zu gewährleisten. Dass der Staat auch 15 Jahre nach Einführung des BuT nicht nachhält, ob dies für die große Gruppe der Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger:innen unter 18 bzw. 25 Jahren gelingt und wie viel Geld der Staat dafür einsetzen muss, ist erstaunlich.

Wie hat sich die Nutzung des BuT im Zeitverlauf verändert?

Wie oben ausgeführt, bemängelte bereits die erste Evaluation des BuT 2016 die geringe Inanspruchnahme der Leistungen (Bartelheimer et al. 2016). Seitdem wurde die Antragstellung zumindest für einige Teilleistungen und Rechtskreise vereinfacht und in manchen Kommunen wurden einfachere Verwaltungswege eingeführt (etwa Bildungskarten). Für den Rechtskreis des SGB II zeigen Zeitreihendaten für die Gruppe der 6- bis unter 15-Jährigen allerdings, dass sich seitdem die Anteile der Nutzer:innen mindestens einer BuT-Leistung an der Anwesenheitsgesamtheit kaum geändert haben (siehe Abbildung 3).

Die Nutzung des Schulstarterpakets schwankt seit 2016 nur leicht zwischen 75 und 80 Prozent – und das, obwohl das Paket eigentlich automatisch ausgezahlt werden sollte. Die Nutzung der Leistungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung ist im Zeitverlauf von 31 auf 37 Prozent angestiegen (in Westdeutschland sogar von 25 auf 37 %), möglicherweise auch infolge einer stärkeren Inanspruchnahme ganztägiger Angebote an Schulen.¹⁰ Die Nutzung des Teilhabebetrages bleibt über den Zeitverlauf hinweg jedoch gering bei unter 20 Prozent – dabei gehen die Werte in Ostdeutschland leicht von 19 auf 14 Prozent zurück, während sie in Westdeutschland zwischen 17 und 20 Prozent schwanken.¹¹

Was kostet das BuT?

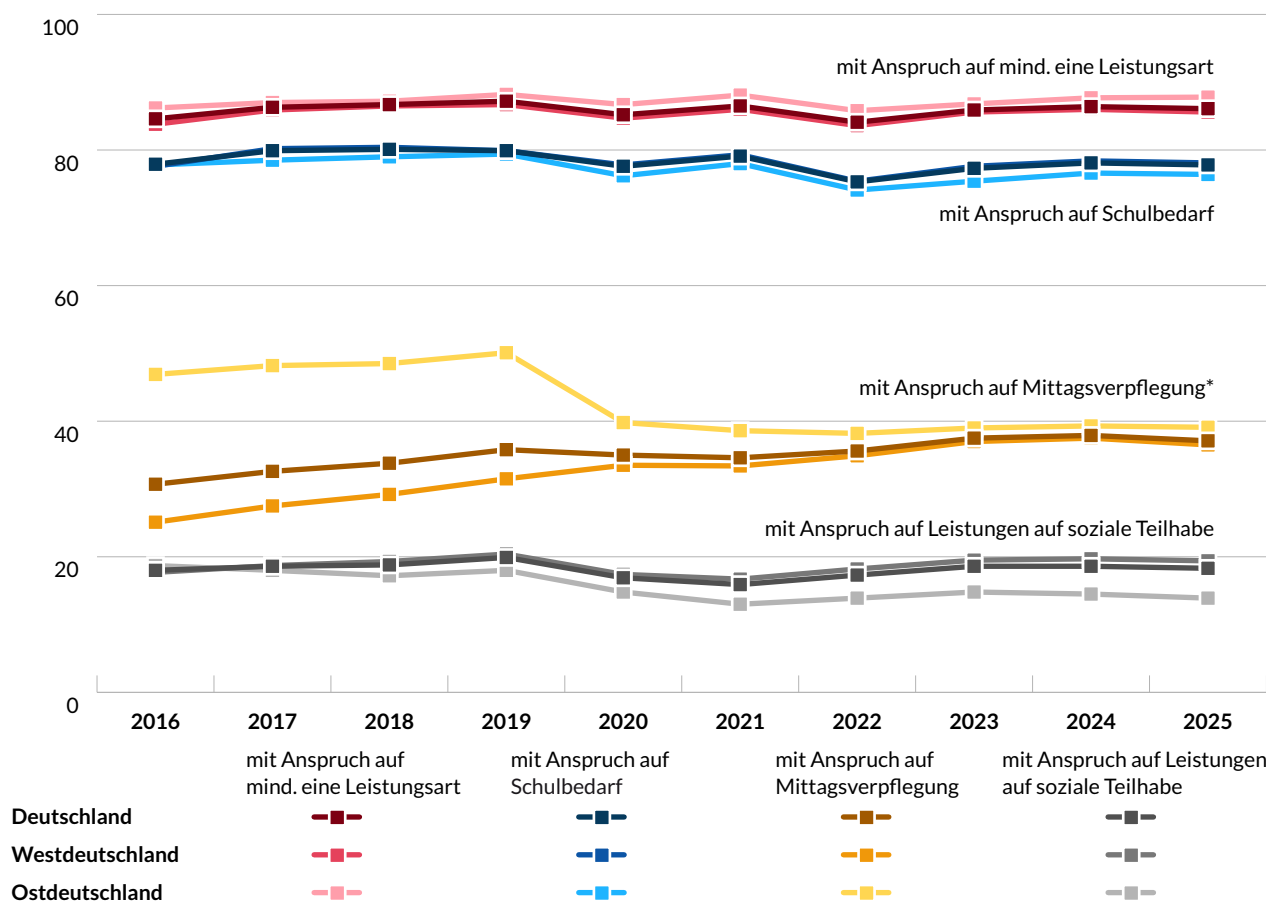
Eine umfassende Übersicht darüber, wie viel der Staat für das BuT ausgibt, gibt es nicht – weder über Ausgaben für die Auszahlung der BuT-Leistungen noch über Verwaltungskosten. Auch hier fehlt – wie schon bei der Erfassung der Inanspruchnahme – eine rechtskreisübergreifende bundesweite Statistik (Bundestag 2021).

Hilfsweise können zumindest für die Rechtskreise SGB II und § 6b BKGG (KiZ) die Beträge der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung herangezogen werden, unter dessen Oberbegriff der Bund den Ländern auch Ausgaben für das BuT auf Basis der von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben erstattet (Bundesrat 2025). Diese Bundeszuschüsse geben die Länder dann an die Kommunen weiter. Im Jahr 2024 gaben die Länder insgesamt 1,44 Mrd. Euro für BuT-Leistungen aus (ebd.).

10 Eine Ausnahme stellt Berlin dar, da hier seit dem Schuljahr 2019/2020 das gemeinsame Mittagessen bis einschließlich Klasse 6 für alle Schüler:innen kostenlos ist und somit i. d. R. nicht über das BuT abgerechnet werden muss.

11 In den Jahren 2020 und 2021 lässt sich ein wahrscheinlich durch die Corona-Pandemie bedingter Rückgang feststellen, von dem sich die Werte in Westdeutschland ab 2022 erholten, in Ostdeutschland jedoch nicht.

Abbildung 3 | Teilhabequoten von 6- bis unter 15-Jährigen an ausgewählten Leistungsarten des BuT, 2016 bis 2025



* In Berlin ist die Mittagsverpflegung an öffentlichen Schulen seit Schuljahr 2019/2020 für die Klassen 1 bis 6 kostenfrei und muss somit i. d. R. nicht über das BuT abgerechnet werden. Dies beeinflusst die entsprechende Teilhabequote für Ostdeutschland – in den anderen ostdeutschen Bundesländern ist entweder nur ein leichter Rückgang oder aber sogar ein leichter Anstieg zu verzeichnen.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

| BertelsmannStiftung

Für den Bereich des SGB II liegen zusätzlich gesonderte Daten zu den Ausgaben bzw. Zahlungsansprüchen vor, die allerdings unvollständig sind. Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt nur Ausgaben auf Ebene der Jobcenter und keine Gesamtsummen für Deutschland und die Bundesländer. Summiert man die verfügbaren Angaben der Jobcenter, ergeben sich im Jahr 2024 Ausgaben für das BuT in Höhe von 807 Mio. Euro.¹²

¹² Diese Summe kann wie bereits erwähnt nicht als Gesamtheit der Zahlungsansprüche für BuT-Leistungen interpretiert werden. Zu den Einschränkungen der Daten siehe Bundesagentur für Arbeit 2025 und Bundestag 2021.

Im Rechtskreis des SGB XII meldet das Statistische Bundesamt für das Jahr 2025 Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Höhe von 12,5 Mio. Euro.

Im Rahmen des AsylbLG beliefen sich die Ausgaben für die BuT-Leistungen im Jahr 2025 auf 43,3 Mio. Euro.¹³ Für jede:n minderjährige:n Leistungsempfänger:in von BuT-Leistungen nach AsylbLG gab der Staat im Jahr 2025 durchschnittlich 911 Euro aus, auf den ersten Blick eine nicht zu vernachlässigende Summe. Zieht

¹³ Die Werte sind vorsichtig zu interpretieren, da Zahlungsansprüche und tatsächliche Nutzung ggf. zeitlich auseinanderfallen könnten.

man davon das Schulstarterpaket in Höhe von 195 Euro ab, bleiben allerdings nur rund 60 Euro im Monat. Fällt gemeinsames Mittagessen an, wäre diese Summe allein dadurch in den meisten Fällen aufgebraucht bzw. würde sogar selbst dafür nicht ausreichen.

Zu den Ausgaben für die Auszahlung der BuT-Leistungen müssten die Verwaltungskosten für das komplexe Leistungssystem hinzugerechnet werden. Doch auch für sie gibt es keine aktuellen Untersuchungen bzw. Daten. Eine Schätzung lieferte das Teilprojekt „Messung des Erfüllungsaufwands“ im Rahmen der Evaluation des BuT (Bartelheimer et al. 2015). Dabei kamen die Autor:innen auf einen jährlichen Erfüllungsaufwand bei den kommunalen Leistungsstellen in Höhe von rund 136 Mio. Euro, bei Leistungsanbietern auf rund 43,8 Mio. Euro und bei den Schul- und KiTa-Verwaltungen auf rund 2,7 Mio. Euro. Insgesamt fielen demnach über 182 Mio. Euro an Verwaltungskosten pro Jahr an. Zusätzlich wurden auf Seiten der Leistungsberechtigten u. a. Sachkosten von rund 12,2 Mio. Euro und rund 2,8 Mio. Stunden für Antragstellung sowie Wege/Wartezeiten geschätzt. Allerdings sind diese Zahlen veraltet. Mittlerweile gibt es teilweise andere Antrags- und Verwaltungswege. Aufgrund der komplexen bürokratischen Verwaltung des BuT und seiner Teilleistungen ist es insgesamt nicht möglich, den tatsächlichen Aufwand für die Verwaltung zu beziffern. Klar ist aber, dass eine nicht unbeträchtliche Summe der Kosten für das BuT in die Verwaltung fließen – dieses Geld kommt den Kindern selbst nicht zugute.

Warum wird das BuT so oft nicht in Anspruch genommen? Hürden und Defizite

Die verfügbaren Daten zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen zeigen, dass das BuT auch 15 Jahre nach Einführung in noch geringerem Maße genutzt wird als andere Sozialleistungen (siehe oben). Der bundesgesetzlich formulierte Rechtsanspruch von jungen Menschen auf Bildung und Teilhabe und das Ziel, Kindern und Jugendlichen gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen, werden faktisch nicht eingelöst. Es ist daher geboten, sich intensiver mit den Defiziten

und Hürden auseinanderzusetzen, die einer erfolgreichen Umsetzung und einer hohen Inanspruchnahme der BuT-Leistungen im Weg stehen bzw. zu überprüfen, aus welchen Gründen Anspruchsberechtigte Leistungen nicht beantragen.

1. Strukturelle Hürden:

Die Zersplitterung des BuT über mehrere Rechtskreise und die Anlage als Komplementärleistung zu SGB II-, SGB XII- und AsylbLG-Leistungen sowie Wohngeld und Kinderzuschlag ist für Bürger:innen höchst intransparent und stellt eine große Hürde für die Inanspruchnahme der Leistungen insgesamt dar.

Obwohl das BuT eine bundesrechtliche Norm ist, liegt seine Durchführung vollständig in den Händen der Kommunen. Dies führt zu einer enormen Heterogenität der Verwaltungspraxis. Die Antragsprozesse sind vielfach komplex und mit einem hohen bürokratischen Aufwand sowohl für Bürger:innen als auch für die Verwaltung verbunden. In der Folge meiden Bürger:innen eine Beantragung der Leistungen oder scheitern am komplexen Verwaltungsverfahren. In der Evaluation des BuT gaben ein Fünftel der Leistungsberechtigten an, das BuT aufgrund der komplexen Antragsverfahren nicht zu nutzen (Bartelheimer et al. 2016).

In der Verwaltung führen diese Strukturen zu Überlastungen und langen Bearbeitungszeiten. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels verschärft dies die Herausforderungen für die zuständigen Behörden zusätzlich.

Unterschiedliche Verfahren, kommunalpolitische Auslegungen, Verwaltungslogiken bis hin zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis in den Behörden haben vor allem aber unterschiedliche Bewilligungspraktiken zur Folge – mal großzügiger, mal restriktiver (Bogumil/Gräfe 2025, Neske-Rixius 2025). Der über das BuT gewährte Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Bildung und Teilhabe wird dadurch je nach zuständigem Amt bzw. Wohnort in unterschiedlichem Maße eingelöst. Ungleiche Teilhabechancen junger Menschen sind die Konsequenz. Das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse wird daher unterlaufen. Das machen die un-

terschiedlichen regionalen Inanspruchnahmequoten der BuT-Leistungen deutlich (siehe oben).

2. Informations- und Kommunikationshürden:

Damit Eltern oder Jugendliche BuT-Leistungen nutzen können, müssen sie wissen, dass es diese Leistungen überhaupt gibt, wer einen Anspruch hat, an wen sie sich ggf. wenden können und wie sie die Leistungen dann beziehen bzw. beantragen können.

Das BuT ist mit seinen Teilleistungen und der Anbindung an jeweils unterschiedliche „Hauptleistungen“ nicht nur komplex, wie oben dargestellt. Es ist in der Öffentlichkeit und insbesondere bei den Anspruchsberechtigten auch wenig bekannt (Digitalservice 2026). Zudem wird bei der Bewilligung der „Hauptleistung“ vielfach nicht direkt auf den Anspruch auf BuT-Leistungen verwiesen (ebd.). Insgesamt wissen viele Anspruchsberechtigte daher nicht, dass sie BuT beziehen können bzw. was das BuT als Gesamtpaket umfasst.

Haben Bürger:innen diese Hürde genommen und wissen, dass sie einen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, gilt es, die Stelle(n) zu finden, bei der bzw. bei denen sie einen Antrag für die Leistung(en) stellen können. Zudem müssen sie sich darüber informieren, für welche Angebote genau sie die jeweiligen Teilleistungen einsetzen können (z. B. welche Vereine/Musikschulen, Ferienfreizeiten, Nachhilfeangebote etc.). Der Informations- und Zeitaufwand ist für die Bürger:innen insgesamt sehr hoch. In der Evaluation des BuT gaben etwa die Hälfte derjenigen, die trotz Anspruch keine BuT-Leistungen bezogen, Informations- und Kommunikationsprobleme als Hürde an (Bartelheimer et al. 2016).

Obwohl schriftliche Anträge für BuT-Leistungen gesetzlich nicht mehr durchgängig verpflichtend sind, sind sie in der Praxis in den Kommunen vielfach nach wie vor Standard (Bogumil/Gräfe 2025). Das Ausfüllen der oftmals komplexen und schwer zu verstehenden Anträge sowie das Erbringen der erforderlichen Nachweise stellen die nächsten Hürden für Bürger:innen dar – insbesondere, wenn sie nicht gut Deutsch sprechen (ebd.). Nicht nachvollziehbar ist dabei für Bürger:innen

vielfach, dass sie Bescheide zur Hauptleistung und Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen immer wieder im Kontakt mit unterschiedlichen Ämtern vorlegen bzw. machen müssen und es keinen Datenaustausch zwischen den Verwaltungsstellen gibt (Digitalservice 2026). Hinzu kommen je nach Bewilligungszeitraum der Hauptleistung oder bei einem Wechsel von einer Hauptleistung in eine andere (z. B. aus dem Grundsicherungsbezug in den Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag) immer wieder neue Beantragungen der BuT-Leistungen.

3. Individuelle Hürden:

Neben fehlenden Informationen kann die Nichtinanspruchnahme von BuT oder anderen Grundsicherungsleistungen von Seiten der Bürger:innen auch auf Stigmatisierungsängste oder Scham zurückgeführt werden. Diese Ängste und Gefühle können dabei auf konkreten Erfahrungen im Kontakt mit Ämtern und Verwaltungsmitarbeiter:innen beruhen, aber auch durch diese überwunden werden. Vielfach äußern Menschen in finanziellen Notlagen auch den Anspruch, diese selbst überwinden und keine Sozialleistungen nutzen zu wollen (Huppertz et al. 2024).

Bürger:innen wägen zudem in der Regel Aufwand und Ertrag der Beantragung bzw. Nutzung einer Leistung ab. Ist das Antragsverfahren in einem ohnehin stressigen und sorgenvollen Alltag sehr zeitaufwendig und die zustehende Leistung bzw. die erwartbare Summe eher gering, sehen sie von einer Antragstellung ab (ebd.). Der Teilhabebetrag in Höhe von 15 Euro/Monat, der in den meisten Fällen die Musikschule oder den Sportverein nicht deckt, könnte in diesem Sinne für Eltern unattraktiv sein (siehe Kasten 15 Euro im Realitätscheck).

4. Fehlende (Steuerungs-)Daten:

Die fehlenden bzw. weitgehend unzureichenden bundesweiten Daten zu Anspruchsberechtigten, Inanspruchnahme und Kosten des BuT sind ein Hemmnis für seine erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung. Wie oben beschrieben, liegen Daten für die einzelnen Rechtskreise in unterschiedlicher Form und bei

verschiedenen Stellen vor, im Rechtskreis BKG sind sogar keine bundesweiten Daten verfügbar. Inanspruchnahmequoten lassen sich für keinen der Rechtskreise sauber bemessen; für SGB II, SGB XII und AsylbLG können sie lediglich abgeschätzt werden. Seit der ersten Evaluation 2016 ist keine weitere erfolgt. Ohne Daten, eine systematische und regelmäßige Berichterstattung sowie Evaluation fehlt die Grundlage für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung des BuT.

5. Fehlende Passung von tatsächlichen Bedarfen und BuT-Leistungen:

Das BuT fördert allein institutionalisierte Freizeitangebote wie den Mal- und Sportkurs, nicht aber das Skateboard, die Wasserfarben, das Taschengeld – also Kosten, die anfallen, wenn ein Kind ein individuelles Hobby vorzieht oder aber frei verfügbare finanzielle Ressourcen für Treffen mit der Peergroup benötigt. Dabei sind gerade Aktivitäten mit Freund:innen für Jugendliche elementar, um dazu zu gehören und sich nicht ausgegrenzt zu fühlen (Steinhauer et al. 2025). Des Weiteren werden Fahrt- und Verpflegungskosten für Klassenfahrten und Ausflüge zwar komplett übernommen, nicht aber z. B. die Kosten für Taschengeld.

Kinder haben vielfältige Bedarfe nach Freizeit, Bildung und Teilhabe. Dennoch gaben in der Evaluation des BuT die Hälfte derjenigen, die das BuT nicht nutzen, fehlende Bedarfe als Grund für die Nicht-Beantragung an (Bartelheimer et al. 2016). Das deutet darauf hin, dass die vielfältigen Teilhabebedarfe junger Menschen nicht allein über einen 15-Euro-Zuschuss zu institutionalisierten Angeboten gedeckt werden können, sondern ein breiteres Verständnis davon notwendig ist, was Kinder und Jugendliche für gutes Aufwachsen, Bildung und Teilhabe brauchen. Zudem sollte eine gute und bedarfsgerechte Bildungs- und Freizeitinfrastruktur deutschlandweit zur Verfügung stehen.

6. Fehlende empirische Fundierung der Bildungs- und Teilhabebedarfe:

Art und Höhe der Leistungen des BuT sind weder bedarfsgerecht noch empirisch fundiert. So fehlt es an Daten zu den Ausgaben für den Schulbedarf für unter-

schiedliche Altersgruppen. Auch ob die Aspekte von Bildung und Teilhabe, die vom BuT abgedeckt werden sollen, die tatsächlichen altersspezifischen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen treffen, ist nicht belegt.

Mit Blick auf den Teilhabebetrag reichen 15 Euro pauschal und über die komplette Kindheit und Jugend realistisch kaum für Vereinsmitgliedschaften oder Musikschule aus (siehe Kasten 15 Euro im Realitätscheck). Unverständlich sind auch die unterschiedlichen Altersgrenzen für die Leistungen: Die Teilhabeleistung wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt, die Leistungen im Kontext Schule bis zum Alter von 25 Jahren, sofern eine Schule besucht wird (Lenze 2023).

Insgesamt fehlt eine umfassende Bedarfserhebung für Kinder und Jugendliche, die Aussagen über die tatsächliche Höhe der monetären Bedarfe für Bildung und soziale Teilhabe treffen könnte. Diese wäre unerlässlich, wenn das ursprüngliche Ziel des BuT – nämlich die Gewährleistung des kindlichen Grundrechts auf Bildung, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung, wie es das BVerfG gefordert hat – nicht aus dem Blick geraten soll.

Was ist zu tun? Reformoptionen

Die einschlägige Forschung zeigt: Kinder und Jugendliche in einkommensarmen Familien sind materiell unterversorgt – vor allem, was die soziale Teilhabe angeht (u. a. Tophoven et al. 2018, Lietzmann/Wenzig 2024, 2020, Statistisches Bundesamt 2025b). Dies ist einerseits unmittelbare Folge dessen, dass das BuT häufig nicht in Anspruch genommen wird und Leistungen wie der Teilhabebetrag nicht empirisch hinterlegt sind. Andererseits verdeutlichen diese Forschungsergebnisse, dass das BuT dringend benötigt wird, um elementare Bedarfe an sozialer und kultureller Teilhabe zu decken. Es ist nicht hinnehmbar, dass seit Bestehen des BuT – d. h. seit inzwischen 15 Jahren – aufgrund der hohen Nicht-Inanspruchnahme existenzielle Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht gedeckt sind.

15 Euro im Realitätscheck

Der Teilhabebetrag des BuT beträgt aktuell 15 Euro/Monat – das sind 50 Cent pro Tag bzw. 180 Euro/Jahr. Im Vergleich dazu gaben im Jahr 2018 Familien, deren Nettoeinkommen im untersten Zehntel aller Haushalte lag, für ein Kind durchschnittlich 47 Euro/Monat für Freizeit, Unterhaltung und Kultur aus – Familien, deren Nettoeinkommen im obersten Zehntel lag, 205 Euro/Monat (iwd 2022).

Auch ein kurzer Preiskeck zeigt: Für einzelne, niedrigschwellige Aktivitäten kann der Betrag helfen. Für regelmäßige soziale und kulturelle Teilhabe reicht er nicht aus. So kostet der Besuch einer Musikschule je nach Unterrichtsform und Instrument zwischen 30 und über 100 Euro im Monat, hinzu kommen etwa 15 Euro für ein Leihinstrument.¹

Möchte ein Kind oder Jugendliche:r einen Sport ausüben, sind die 15 Euro ebenfalls schnell aufgebraucht. Zwar kosten Mitgliedschaftsbeiträge in Sportvereinen oft nur 6 bis 7,50 Euro/Monat für Kinder und Jugendliche (Bundesinstitut für Sportwissenschaft 2024), hinzukommen ggf. Spartenbeiträge, etwa im Fußball oder Handball. Vereinsbeiträge für den Tennis- oder Reitverein liegen deutlich über diesen Beträgen, hinzu kommen dabei noch Ausgaben für Tennis- oder Reitstunden. Für Schwimmkurse entstehen häufig Kosten in Höhe von 80 bis 150 Euro für eine Kursreihe je nach Region und Anbieter.²

15 Euro/Monat decken somit die Vereinskosten für Sportarten wie Kinderturnen, Handball oder Fußball ab, reichen aber für viele andere Sportarten nicht aus. Auch wenn die Übernahme der

Kosten für spezielle Ausrüstungsgegenstände zusätzlich beantragt werden kann, müssen Familien darüber hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit den Hobbies ihrer Kinder selbst tragen, etwa für ausreichende und passende Sportkleidung und -schuhe, Beiträge für die Mannschaftskasse, das Weihnachtsgeschenk für die Trainerin oder das Taschengeld bei der Chorfreizeit.

Hinzu kommt: Soziale und kulturelle Teilhabe umfasst mehr als institutionalisierte Freizeitangebote. Persönliche Hobbies, wie malen oder Inliner fahren, werden vom Teilhabebetrag nicht finanziert. Ausflüge mit Freund:innen oder der Familie, z. B. ins Schwimmbad, zum Minigolfen oder ins Museum, müssen Eltern vollständig aus eigener Tasche zahlen. Insbesondere ältere Kinder und Jugendliche benötigen zudem (Taschen-) Geld, um mit ihren Freund:innen etwas zu unternehmen, wie Eis essen, ins Kino gehen, an den Badesee fahren, gemeinsam grillen etc. Es würde helfen, die 15 Euro/Monat für all diese Bedarfe wenigstens pauschal auszus zahlen, wenngleich sie dann immer noch nicht die tatsächlichen Teilhabebedarfe junger Menschen abdecken, können Kinder und Jugendliche das Geld zumindest für selbstgewählte Bedarfe einsetzen. Gleichzeitig würde der Verwaltungsaufwand enorm reduziert.

Der Teilhabebetrag besteht den Realitätscheck daher nicht. Er ist eher ein Zuschuss als eine bedarfsdeckende Leistung für organisierte Freizeitangebote und deckt andere Bedarfe nach sozialer Teilhabe gar nicht ab. Eine empirisch fundierte Bedarfserhebung unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig, um zu klären, welche Kosten für soziale Teilhabe tatsächlich entstehen und wie hoch eine bedarfsgerechte Leistung sein müsste.

1 Beispielhafte Zahlen aus den Städten Bremen, Erfurt, Gütersloh, Magdeburg, München, Schwerin und Speyer.

2 Siehe [Schwimmen lernen wird zum Luxus](#) | [Sparkasse.de](#)

Damit das BuT endlich seinem Anspruch gerecht wird, Kindern und Jugendlichen ihr Recht auf Teilhabe zu gewährleisten, müssen Wege gefunden und gegangen werden, damit das BuT bedarfsgerecht ist und bei den Kindern ankommt. Die aktuelle Debatte um eine Reform des Sozialstaats bietet dabei ein Gelegenheitsfenster, um auch das BuT grundlegend zu verbessern. Die Vorschläge der Sozialstaatskommission mit einem einheitlichen Sozialleistungssystem, vereinfachten Rechtsbegriffen, wohnortnahen Erstanlaufstellen für alle Leistungen sowie der Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung (BMAS 2026) wären wichtige Schritte für eine Reform des BuT – sie müssen aber noch weitergedacht bzw. konkretisiert werden:

- Die von der Sozialstaatskommission vorgeschlagene Zusammenführung von SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag und Wohngeld in ein **neues Sozialleistungssystem** bedeutet deutlich weniger Komplexität sowohl für Anspruchsberechtigte des BuT als auch für die Verwaltung.¹⁴ Mit den einzelnen Rechtskreisen aktuell verbundene Unterschiede in der Beantragung und Bewilligung sowie mögliche Bewilligungslücken aufgrund von Rechtskreiswechseln würden vermieden.
- Wohnortnahe, gut erreichbare **Erstanlaufstellen** für alle Sozialleistungen für Bürger:innen können Informationen über und den Zugang zum BuT deutlich erhöhen. Sie sind entscheidend, damit Bürger:innen ohne sicheren Internetzugang, mit Sprachbarrieren oder geringer digitaler sowie Verwaltungserfahrung nicht ausgeschlossen werden.¹⁵
- **Digitale Verwaltungsverfahren** können die Inanspruchnahme des BuT erheblich erleichtern. Der vorgeschlagene One-Stop-Shop für Sozialleistungen sowie ein einheitlicher „Deutschland-Stack“ für

digitale Verwaltungsprozesse bieten dafür wichtige Ansatzpunkte. Voraussetzung ist, dass digitale Lösungen nicht zusätzliche Hürden schaffen. Sie müssen einfach bedienbar, mehrsprachig, barrierearm und durch analoge Unterstützung ergänzt werden. Die für das BuT konkret vorgeschlagene **App** könnte Antragsverfahren und Abrechnungen vereinfachen, Transparenz über Angebote vor Ort erhöhen und mit einer Erinnerungsfunktion die Nutzung der Leistungen bewerben. Das zeigen digitale Bildungskarten bereits.

- Die von der Kommission angedachte **Vereinfachung der Auszahlung des Teilhabebetrags** aufgrund einer Bedarfsanmeldung ist ein richtiger Gedanke. Demnach müssten Familien Belege nicht mehr vorlegen, aber aufbewahren, damit diese im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen oder Stichprobenkontrollen vorgelegt werden können.

Sollten diese Vorschläge tatsächlich zeitnah vom Gesetzgeber umgesetzt werden, wäre das ein wirklich „großer Wurf“. Ob es dazu kommt und wie lange der Prozess dauert, ist aktuell allerdings nicht abzusehen. Auch ist unklar, welche Vereinfachungen sich für Bezieher:innen von Leistungen nach dem AsylbLG ergeben könnten.

Für eine schnelle und praxistaugliche Umsetzung ist es zentral, zum einen gute bestehende Beispiele in den Kommunen und die dort gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen. Zum anderen sollten auch erfolgreiche Angebote aus der Zivilgesellschaft aufgegriffen werden, wie die BuT-Beratung von **Viva Equality** oder das digitale Antragsportal **WeFix.Social**.¹⁶

Mit Blick auf das BuT reichen die vorliegenden Vorschläge aber noch nicht aus. Bei Reformüberlegungen sind folgende zentrale Punkte mitzubedenken:

¹⁴ Eine solche Zusammenlegung von Leistungen, um Bürokratie und die Komplexität des Sozialsystems abzubauen, war auch Ziel der Kindergrundsicherung, die in der letzten Legislaturperiode (2021–2025) gescheitert ist.

¹⁵ Wie wichtig neben der Bündelung von Leistungen und digitalen Antragsmöglichkeiten eine gute wohnortnahe Beratung und Unterstützung für eine Erhöhung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sind, zeigen auch positive internationale Beispiele aus Frankreich und Finnland (van Rieën 2026).

¹⁶ Bei der BuT-Beratung von Viva Equality helfen mehrsprachige Berater:innen Familien, informieren sie über ihnen zustehende Leistungen und unterstützen bei der Beantragung (**Viva Equality**). WeFix.Social pilotiert aktuell ein Online-Portal, über das Bürger:innen ihre Ansprüche auf Sozialleistungen prüfen, unterstützt durch Chat und KI automatisiert Anträge ausfüllen und Nachweise hochladen können. Auch die Kommunikation mit den Behörden übernimmt das Portal (**WeFix.Social**).

- Vertrauens- statt Misstrauenskultur:** Das BuT beruht als Leistungssystem vor allem auf einem hohen Misstrauen Eltern gegenüber, dass sie pauschal ausbezahlte Geldleistungen für ihre Kinder zweckentfremden könnten. Folgen dieses Misstrauens sind der enorme Prüf- und Verwaltungsaufwand, hohe Verwaltungskosten und die niedrige Inanspruchnahme. Hier ist ein Umdenken und ein Vertrauensvorschuss gegenüber Bürger:innen erforderlich (siehe auch Jäkel et al. 2025), zumal es keine empirischen Belege für eine systematische Zweckentfremdung von Geldleistungen durch Eltern gibt. Vielmehr gibt es Befunde, die ihre Wirksamkeit belegen (siehe Kas-ten Geldleistungen kommen bei den Kindern an). Familien zu vertrauen – auch wenn sie aus welchen Gründen auch immer ein geringes Einkommen haben – bedeutet z. B. den Teilhabebetrag pauschal auszuzahlen. Damit wäre Teilhabe auch nicht be-schränkt auf institutionelle Angebote, bei denen Ausgaben wie eine Vereinsmitgliedschaft nachge-wiesen werden können, sondern Aktivitäten wie Grillen mit Peers, Malen oder Zeichnen wären ebenfalls abgedeckt. Den Mehrausgaben für die pauschale Auszahlung stünden zudem Einsparun-gen auf Seiten der Verwaltung entgegen.
 - Anspruchsberechtigte über ihre Rechte informie-ren:** Ein zentrales Problem des BuT ist, dass viele Anspruchsberechtigte es schlicht nicht kennen. Mehrsprachige Informationskampagnen (auch über Social Media) sollten darüber aufklären, was das BuT umfasst und wie es beantragt wird. Dabei soll-ten auch junge Menschen in den Blick genommen werden, damit sie ihre Ansprüche kennen und selbst geltend machen können. Gerade in Familien mit Zuwanderungsgeschichte sind es häufig die älteren Kinder, die aufgrund besserer Sprachkenntnisse Anträge für die Familie und Geschwister stellen.
 - BuT-Leistungen proaktiv gewähren:** Wo der An-spruch bereits aus dem Bezug einer Hauptleistung erkennbar ist, sollten BuT-Leistungen möglichst au-tomatisch oder nach einfacher Bedarfsanmeldung ge-währt werden. Das sollte für alle Hauptleistun-gen gleichermaßen gelten und in der Praxis auch tatsächlich deutschlandweit umgesetzt werden.
- Unterbrechungen in den Bewilligungszeiträumen, die derzeit beim Wechsel von einer in eine andere Sozialleistung (etwa von SGB II ins Wohngeld) ent- stehen, müssen dabei vermieden werden, damit die Leistungen durchgängig erbracht werden. Das gilt besonders für die pauschalierbaren und regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wie Schulbedarf, Mit-tagessen oder Teilhabeleistungen.
- Bedarfsgerechte, empirisch fundierte Ermittlung der BuT-Leistungen:** Die Höhe der BuT-Leistungen sollte empirisch fundiert und regelmäßig angepasst werden. Dabei müssen junge Menschen als Ex-pert:innen in eigener Sache beteiligt und ihre Be-darfe erhoben werden. Dafür braucht es eine regel-mäßige, partizipative Bedarfserhebung, die die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugend-lichen an gesellschaftlicher Teilhabe erfasst und Zugangsbarrieren aus ihrer Sicht aufzeigt. Maßstab für die Höhe von BuT-Leistungen sollte sein, welche Kosten tatsächlich im Durchschnitt entstehen, damit Kinder und Jugendliche die nötige Ausstat-tung für KiTa und Schule haben und an Sport, Kultur, Musik, Freizeitangeboten, Ferienaktivitäten und sozialem Leben teilnehmen können. Der aktuelle Teilhabebetrag in Höhe von 15 Euro/Monat – und auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Erhö-hung auf 20 Euro/Monat – müssen auf dieser Basis hinterfragt werden. Sind Leistungen zu niedrig be-messen und decken reale Kosten nicht ab, bleibt die soziale Teilhabe eingeschränkt.
 - Leistungen in der Infrastruktur abdecken:** Bildung und Teilhabe finden wesentlich in Bildungsinstituti-onen sowie Jugendeinrichtungen statt. Das kosten-lose Mittagessen könnte einfach über KiTas und Schulen gewährleistet werden, indem es für alle zur Verfügung gestellt wird – sei es kostenfrei für alle oder aber im Hintergrund stigmatisierungsfrei über Eltern oder die zuständigen Ämter abgerechnet. Gleiches gilt für ÖPNV-Tickets für den Weg zur Schule (wobei diese idealerweise auch über den Schulweg hinaus nutzbar sein sollten, um jungen Menschen Mobilität zu ermöglichen bzw. zu er-leichtern).

Geldleistungen kommen bei den Kindern an

Ein Grund für die Einführung des BuT war ein tiefes Misstrauen gegenüber Eltern, ob sie Geldleistungen für ihre Kinder auch tatsächlich zu ihrem Wohl einsetzen. Bilder und Geschichten von Eltern, die Geld für Zigaretten, Alkohol oder die neueste Ausstattung an Handys und Flachbildfernsehern ausgeben, prägten damals und prägen bis heute die mediale Diskussion, wenn es um Familien im Grundsicherungsbezug geht. Dabei gibt es keine Evidenz dafür, dass Eltern Leistungen für ihre Kinder „zweckentfremden“ – weder in Deutschland noch international.

Vielmehr zeigen qualitative Studien, dass Eltern in finanziell belastenden Lebenssituationen ihre monetären Ressourcen eher den Kindern zur Verfügung stellen als sie für eigene Interessen zu verwenden (El-Mafaalani 2021). Sie sparen eher an sich selbst als bei den Kindern (z. B. Andresen/Galic 2015, Diakonisches Werk 2011).

Quantitative Studien bestätigen diesen Befund: Es finden sich keine empirischen Belege dafür, dass Eltern mehr rauchen, Alkohol konsumieren oder Elektronikgeräte kaufen, wenn Leistungen wie das Kindergeld erhöht werden. Vielmehr geben die Eltern das Geld für Kinderbetreuung, Hobbies der Kinder oder auch eine größere Wohnung aus (Stichnoth et al. 2018).

Für die USA untersucht die Studie „Baby's First Years“ den Effekt von zusätzlichen Geldleistungen mit Blick auf Familien in Armut. In einem breit angelegten Experiment wurden 1.000 Mütter mit neugeborenen Kindern mit niedrigem Einkommen ausgewählt, die zufällig entweder 333 USD pro Monat oder aber eine kleine Summe von 20 USD über 76 Monate hinweg erhielten, über die sie frei verfügen konnten. Auch bei Auszahlung der höheren Summe veränderte sich der Alkohol- und Zigarettenkonsum der Mütter nicht signifikant (Yoo et al. 2022), jedoch wurde mehr Geld für die Kinder bzw. für Aktivitäten mit den Kindern ausgegeben (Gennetian et al. 2022).

Es ist unbestritten, dass es auch Fälle gibt, in denen Eltern sich nicht gut um ihre Kinder kümmern und diese gefährden. Diese Familien brauchen besondere Unterstützung und Kontrolle. Allen (armen) Eltern zu misstrauen und sie unter einen Generalverdacht zu stellen, ist jedoch weder angebracht noch zielführend, wenn es um die Ausgestaltung sozialpolitischer Leistungen geht. Familien bilden in all ihrer Vielfalt die Keimzellen unserer Gesellschaft. Egal ob reich oder arm, sie verdienen Vertrauen und ihnen sollte die Freiheit gewährt werden, selbst im Interesse und zum Wohle ihrer Kinder zu entscheiden.

Jedes Kind bestmöglich individuell zu unterstützen und zu fördern, ist Auftrag der Schule. Zusätzliche Lernförderung wäre entsprechend überflüssig, wenn Schulen hierfür ausreichend Raum und Kapazität hätten. Angebote für Sport, Musik und Kultur können in Ganztagschulen bereitgestellt und abgesichert werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass jungen Menschen auch ein Leben außerhalb ihrer Schule wichtig ist – sie brauchen auch selbstbestimmte Zugänge zu Freizeit, Kultur, Sport und Peers. Insgesamt kann aber ein beträchtlicher Teil der BuT-Leistungen über eine Stär-

kung der sozialen Infrastruktur gewährleistet werden – ohne individuelle Anträge, Stigmatisierung und Verwaltungskosten.

- **Wirkungsorientierte Weiterentwicklung des BuT:** Es braucht bessere Daten zur Nutzung und zu den Bedarfen, um das BuT als System regelmäßig zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Eine bundeseinheitliche Statistik zu Anspruch, Bewilligung, Ausgaben, Nutzung sowie Kosten ist dafür unerlässlich. Sie schafft Transparenz und Vergleichbarkeit – auch

über Regionen und ermöglicht eine echte Evaluation von Reformen. Dies sollte bei der Umsetzung von Reformen von Anfang an mitgedacht werden – auch um Sparpotenziale durch Digitalisierung und Bürokratieabbau sichtbar zu machen.

Der Bundesgesetzgeber, der das BuT eingeführt hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass die BuT-Leistungen auch bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Bei ihm liegt primär die Verantwortung, Länder und Kommunen in die Lage zu versetzen, die Leistung transparent, einfach und kostengünstig zu erbringen. Sinnvoll sind daher bundeseinheitliche Vorgaben und digitale Portale bzw. Systeme, die die Kommunen für die Umsetzung nutzen können. Wenn jede Kommune neue Wege gehen muss, erzeugt dies unnötige Kosten und Komplexität. Es würde die Kommunen erheblich entlasten und auch kommunale Unterschiede in der Bewilligungspraxis vermeiden, wenn der Bund Rahmenbedingungen für eine gute Administration schafft, die die kommunale Praxis einbezieht.

Fazit

Das BuT ist derzeit selbst Teil des Problems, das es lösen soll: Ein Leistungssystem, das Teilhabe ermöglichen soll, erschwert diese vielerorts durch seine bürokratische Ausgestaltung. Das ist nicht länger hinzunehmen. Für Kinder und Jugendliche darf es weder vom Geldbeutel der Eltern noch vom Wohnort abhängen, ob sie die notwendige Ausstattung und Unterstützung zum Lernen erhalten und am sozialen Leben teilhaben können.

Dabei ist die Idee des BuT – ein Recht auf Persönlichkeitsentfaltung und gesellschaftliche Teilhabe für Kinder und Jugendliche – gut. Im Idealfall würde dies dadurch gewährleistet, dass endlich kindgerechte Regelbedarfe unter Beteiligung junger Menschen erfasst und gewährt werden. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für einen anderen Weg entschieden. Daher sollte er nun auch dafür Sorge tragen, dass das BuT auch ankommt. Tut es das, ist es eine erhebliche Unterstützung für junge Menschen und ihre Familien.

Selbstverständlich kostet es Geld, wenn das BuT wirklich von allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen genutzt würde. Diese höheren Kosten sind ein Ausdruck der verbesserten Realisierung sozialer Rechte von jungen Menschen (van Rieën 2026). Und dieses Geld wäre gut angelegt, denn Bildungs- und Teilhabechancen sind die Voraussetzung dafür, dass junge Menschen in Zukunft selbstbestimmte und aktive Mitglieder unserer Gesellschaft werden. Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Bildung und Teilhabe, den das BVerfG klar formuliert hat. Dieser ist einzulösen.

Gleichzeitig können einfachere Verwaltungsverfahren dazu beitragen, dass auch Einsparungen realisiert werden können. Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist beides – gut ausgebildete junge Menschen, die in unsere Gesellschaft eingebunden sind, wie auch eine effiziente und schlanke Verwaltung – unerlässlich.

Letzendlich könnte der Staat gerade am Beispiel des BuT zeigen, dass eine moderne und bürger:innennahe Verwaltung möglich ist und dazu beiträgt, dass sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche gut aufwachsen können. Das würde das Vertrauen von Bürger:innen in den Staat und damit auch die Demokratie erhöhen.

Wir werden daher in den kommenden Monaten mit Expert:innen aus Bund, Ländern, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft an konkreten, praxistauglichen Reformvorschlägen arbeiten und diese in die Debatte einbringen. Denn es wird Zeit, dass das BuT endlich die Kinder und Jugendlichen erreicht und unterstützt, die es dringend benötigen.

Tabelle A1 | **Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von 6 bis unter 15 Jahre im Jahr 2025**

Regionen	Anwesenheits- gesamttheit Leistungs- berechtigte (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	darunter		darunter (Mehrfachnennungen möglich)							Leistungsart	
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
	1											
Deutschland	1.186.690	1.021.722	134.964	179.897	923.732	31.700	159.111	440.363	217.092			
Westdeutschland	941.803	805.976	99.023	147.882	735.712	22.588	72.858	344.076	182.922			
Ostdeutschland	246.947	216.701	35.959	32.029	188.583	9.112	86.325	96.488	34.208			
Schleswig-Holstein	43.060	39.224	7.901	8.845	33.870	1.431	1.703	27.230	25.550			
Hamburg	39.290	35.927	1.554	8.967	32.848	-	9.758	25.597	3.534			
Niedersachsen	114.876	97.999	15.884	23.645	89.696	26	17.304	38.540	23.939			
Bremen	21.024	17.049	1.346	673	16.335	236	106	2.394	2.682			
Nordrhein-Westfalen	340.958	298.899	54.615	60.588	273.399	2.402	31.976	131.210	72.260			
Hessen	96.220	82.839	2.336	14.584	76.240	51	2.393	34.386	11.867			
Rheinland-Pfalz	52.238	42.807	994	5.587	39.676	30	1.746	14.649	4.714			
Baden-Württemberg	115.824	94.946	6.051	11.516	87.305	15.779	3.322	31.237	18.444			
Bayern	105.668	83.882	8.095	11.788	74.724	80	3.412	34.864	17.298			
Saarland	17.443	14.425	277	1.721	12.929	2.560	1.155	4.423	2.737			
Berlin	89.608	83.873	20.310	12.216	71.069	16	77.988	28.813	8.823			
Brandenburg	29.584	24.611	2.836	4.639	22.224	1.151	1.050	10.757	3.321			
Mecklenburg-Vorpommern	21.432	18.004	4.724	1.138	15.829	9	553	10.487	8.205			
Sachsen	49.829	42.332	3.724	7.583	36.792	7.917	3.943	22.323	7.052			
Sachsen-Anhalt	32.797	28.571	2.672	3.888	24.885	-	2.318	15.026	4.289			
Thüringen	24.577	19.750	1.699	2.566	18.014	21	506	9.170	2.533			

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a).

Tabelle A2 | Anwesenheitsgesamtheit und Teilhabequoten von 6- bis unter 15-jährigen Anspruchsberechtigten im SGB II an den jeweiligen Leistungsarten des BuT, Bundesländervergleich, im Jahr 2025

Regionen	Anwesenheits- gesamtheit Leistungs- berechtigte (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	darunter		darunter (Mehrfachnennungen möglich)							Leistungsart	
		Anspruch auf mindestens eine Bildung und Teilhabe	Leistungsart eintägige Schul- ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassen- fahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lern- förderung	Leistungsart Mittags- verpflegung	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9			
Deutschland	1.186.690	86,1 %	11,4 %	15,2 %	77,8 %	2,7 %	13,4 %	37,1 %	18,3 %			
Westdeutschland	941.803	85,6 %	10,5 %	15,7 %	78,1 %	2,4 %	7,7 %	36,5 %	19,4 %			
Ostdeutschland	246.947	87,8 %	14,6 %	13,0 %	76,4 %	3,7 %	35,0 %	39,1 %	13,9 %			
Schleswig-Holstein	43.060	91,1 %	18,3 %	20,5 %	78,7 %	3,3 %	4,0 %	63,2 %	59,3 %			
Hamburg	39.290	91,4 %	4,0 %	22,8 %	83,6 %	0,0 %	24,8 %	65,1 %	9,0 %			
Niedersachsen	114.876	85,3 %	13,8 %	20,6 %	78,1 %	0,0 %	15,1 %	33,5 %	20,8 %			
Bremen	21.024	81,1 %	6,4 %	3,2 %	77,7 %	1,1 %	0,5 %	11,4 %	12,8 %			
Nordrhein-Westfalen	340.958	87,7 %	16,0 %	17,8 %	80,2 %	0,7 %	9,4 %	38,5 %	21,2 %			
Hessen	96.220	86,1 %	2,4 %	15,2 %	79,2 %	0,1 %	2,5 %	35,7 %	12,3 %			
Rheinland-Pfalz	52.238	81,9 %	1,9 %	10,7 %	76,0 %	0,1 %	3,3 %	28,0 %	9,0 %			
Baden-Württemberg	115.824	82,0 %	5,2 %	9,9 %	75,4 %	13,6 %	2,9 %	27,0 %	15,9 %			
Bayern	105.668	79,4 %	7,7 %	11,2 %	70,7 %	0,1 %	3,2 %	33,0 %	16,4 %			
Saarland	17.443	82,7 %	1,6 %	9,9 %	74,1 %	14,7 %	6,6 %	25,4 %	15,7 %			
Berlin	89.608	93,6 %	22,7 %	13,6 %	79,3 %	0,0 %	87,0 %	32,2 %	9,8 %			
Brandenburg	29.584	83,2 %	9,6 %	15,7 %	75,1 %	3,9 %	3,5 %	36,4 %	11,2 %			
Mecklenburg-Vorpommern	21.432	84,0 %	22,0 %	5,3 %	73,9 %	0,0 %	2,6 %	48,9 %	38,3 %			
Sachsen	49.829	85,0 %	7,5 %	15,2 %	73,8 %	15,9 %	7,9 %	44,8 %	14,2 %			
Sachsen-Anhalt	32.797	87,1 %	8,1 %	11,9 %	75,9 %	0,0 %	7,1 %	45,8 %	13,1 %			
Thüringen	24.577	80,4 %	6,9 %	10,4 %	73,3 %	0,1 %	2,1 %	37,3 %	10,3 %			

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

Tabelle A3 | Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alter von 15 bis unter 18 Jahre im Jahr 2025

Regionen	Anwesenheits- gesamt Leistungsberechtigte (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	darunter (Mehrfachnennungen möglich)								Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
		1	2	3	4	5	6	7	8	
			Anspruch auf mindestens eine Bildung und Teilhabe	Leistungsart eintägige Schul- ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassen- fahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lern- förderung	Leistungsart Mittags- verpflegung	
Deutschland	414.256	289.759	35.535	66.584	249.849	20.247	44.408	81.366	49.957	
Westdeutschland	327.930	228.518	27.385	54.552	198.304	16.998	17.138	50.816	43.001	
Ostdeutschland	86.925	61.404	8.155	12.039	51.653	3.250	27.276	30.563	6.958	
Schleswig-Holstein	15.335	12.355	2.010	2.683	10.029	1.430	663	6.286	7.321	
Hamburg	13.668	10.089	346	2.762	7.445	-	2.385	5.473	710	
Niedersachsen	40.490	29.105	4.427	8.824	25.511	655	3.735	5.752	5.763	
Bremen	6.844	4.685	277	225	4.381	180	48	528	471	
Nordrhein-Westfalen	120.673	88.321	15.388	21.861	78.058	1.434	7.018	20.221	18.120	
Hessen	33.678	20.478	1.003	5.835	17.133	779	800	3.253	2.130	
Rheinland-Pfalz	17.520	10.535	382	2.421	9.541	19	383	1.065	740	
Baden-Württemberg	39.329	27.013	1.746	5.135	22.846	10.394	961	4.105	3.734	
Bayern	35.416	21.968	1.754	4.047	19.925	59	756	3.833	3.618	
Saarland	6.273	4.299	59	771	3.637	2.048	392	332	422	
Berlin	32.390	26.255	4.911	4.894	20.305	22	25.293	23.754	1.731	
Brandenburg	10.215	6.767	645	1.722	6.205	462	215	937	678	
Mecklenburg-Vorpommern	7.836	5.096	1.170	525	4.344	8	212	2.002	2.017	
Sachsen	17.060	10.994	551	2.449	9.626	2.711	1.041	1.945	1.378	
Sachsen-Anhalt	11.261	7.346	541	1.600	6.660	31	382	1.067	751	
Thüringen	8.374	5.005	339	851	4.546	17	140	867	404	

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026b).

Tabelle A4 | Anwesenheitsgesamtheit und Teilhabequoten von 15- bis unter 18-jährigen Anspruchsberechtigten im SGB II an den jeweiligen Leistungsarten des BuT, Bundesländervergleich, im Jahr 2025

Regionen	Anwesenheits- gesamtheit Leistungs- berechtigte (LB) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	darunter (Mehrfachnennungen möglich)							Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
		Anspruch auf mindestens eine Leistung zu Bildung und Teilhabe	Leistungsart eintägige Schul- ausflüge	Leistungsart mehrtägige Klassen- fahrten	Leistungsart Schulbedarf	Leistungsart Schüler- beförderung	Leistungsart Lern- förderung	Leistungsart Mittags- verpflegung	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deutschland	414.256	69,9 %	8,6 %	16,1 %	60,3 %	4,9 %	10,7 %	19,6 %	12,1 %
Westdeutschland	327.930	69,7 %	8,4 %	16,6 %	60,5 %	5,2 %	5,2 %	15,5 %	13,1 %
Ostdeutschland	86.925	70,6 %	9,4 %	13,8 %	59,4 %	3,7 %	31,4 %	35,2 %	8,0 %
Schleswig-Holstein	15.335	80,6 %	13,1 %	17,5 %	65,4 %	9,3 %	4,3 %	41,0 %	47,7 %
Hamburg	13.668	73,8 %	2,5 %	20,2 %	54,5 %	0,0 %	17,4 %	40,0 %	5,2 %
Niedersachsen	40.490	71,9 %	10,9 %	21,8 %	63,0 %	1,6 %	9,2 %	14,2 %	14,2 %
Bremen	6.844	68,5 %	4,0 %	3,3 %	64,0 %	2,6 %	0,7 %	7,7 %	6,9 %
Nordrhein-Westfalen	120.673	73,2 %	12,8 %	18,1 %	64,7 %	1,2 %	5,8 %	16,8 %	15,0 %
Hessen	33.678	60,8 %	3,0 %	17,3 %	50,9 %	2,3 %	2,4 %	9,7 %	6,3 %
Rheinland-Pfalz	17.520	60,1 %	2,2 %	13,8 %	54,5 %	0,1 %	2,2 %	6,1 %	4,2 %
Baden-Württemberg	39.329	68,7 %	4,4 %	13,1 %	58,1 %	26,4 %	2,4 %	10,4 %	9,5 %
Bayern	35.416	62,0 %	5,0 %	11,4 %	56,3 %	0,2 %	2,1 %	10,8 %	10,2 %
Saarland	6.273	68,5 %	0,9 %	12,3 %	58,0 %	32,6 %	6,2 %	5,3 %	6,7 %
Berlin	32.390	81,1 %	15,2 %	15,1 %	62,7 %	0,1 %	78,1 %	73,3 %	5,3 %
Brandenburg	10.215	66,2 %	6,3 %	16,9 %	60,7 %	4,5 %	2,1 %	9,2 %	6,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	7.836	65,0 %	14,9 %	6,7 %	55,4 %	0,1 %	2,7 %	25,5 %	25,7 %
Sachsen	17.060	64,4 %	3,2 %	14,4 %	56,4 %	15,9 %	6,1 %	11,4 %	8,1 %
Sachsen-Anhalt	11.261	65,2 %	4,8 %	14,2 %	59,1 %	0,3 %	3,4 %	9,5 %	6,7 %
Thüringen	8.374	59,8 %	4,0 %	10,2 %	54,3 %	0,2 %	1,7 %	10,4 %	4,8 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026b), eigene Berechnungen.

Tabelle A5 | Leistungsberechtigte von 6 bis unter 15 Jahre mit Anspruch auf mindestens eine Leistungsart des BuT im Verhältnis zur Anwesenheitsgesamtheit der Leistungsberechtigten dieser Altersgruppe im SGB II, Zeitreihe

Regionen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Deutschland	84,6 %	86,3 %	86,7 %	87,2 %	85,2 %	86,5 %	84,1 %	85,9 %	86,4 %	86,1 %
Westdeutschland	83,8 %	85,9 %	86,5 %	86,7 %	84,7 %	86,0 %	83,6 %	85,6 %	86,0 %	85,6 %
Ostdeutschland	86,2 %	87,0 %	87,2 %	88,2 %	86,7 %	88,1 %	85,8 %	86,8 %	87,7 %	87,8 %
Schleswig-Holstein	87,4 %	89,6 %	90,1 %	90,5 %	89,0 %	90,5 %	89,8 %	91,2 %	91,5 %	91,1 %
Hamburg	77,1 %	77,5 %	77,3 %	78,3 %	86,7 %	88,0 %	87,0 %	88,7 %	91,0 %	91,4 %
Niedersachsen	84,7 %	85,5 %	87,4 %	87,4 %	84,1 %	84,9 %	83,5 %	86,1 %	86,6 %	85,3 %
Bremen	81,0 %	81,9 %	82,0 %	82,5 %	80,2 %	79,9 %	84,2 %	86,0 %	83,8 %	81,1 %
Nordrhein-Westfalen	86,0 %	88,1 %	88,3 %	88,4 %	86,5 %	87,6 %	85,8 %	87,3 %	87,7 %	87,7 %
Hessen	81,9 %	83,4 %	84,6 %	84,7 %	84,0 %	85,6 %	82,9 %	85,1 %	85,8 %	86,1 %
Rheinland-Pfalz	80,1 %	83,4 %	83,1 %	83,5 %	81,2 %	82,4 %	79,8 %	81,8 %	82,2 %	81,9 %
Baden-Württemberg	80,0 %	83,8 %	84,7 %	85,7 %	81,6 %	82,9 %	78,3 %	81,2 %	82,1 %	82,0 %
Bayern	81,7 %	85,2 %	85,3 %	85,3 %	80,1 %	83,0 %	79,4 %	81,3 %	81,2 %	79,4 %
Saarland	80,0 %	82,1 %	82,4 %	82,9 %	80,3 %	81,7 %	79,1 %	82,2 %	82,0 %	82,7 %
Berlin	88,6 %	89,3 %	90,1 %	91,2 %	91,4 %	94,3 %	93,3 %	93,5 %	93,8 %	93,6 %
Brandenburg	85,6 %	83,1 %	86,1 %	85,8 %	82,3 %	83,3 %	79,5 %	82,8 %	83,4 %	83,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	83,8 %	85,0 %	85,3 %	86,6 %	83,7 %	84,7 %	83,9 %	83,1 %	83,9 %	84,0 %
Sachsen	84,7 %	85,8 %	83,5 %	85,3 %	83,8 %	84,7 %	82,2 %	82,7 %	84,2 %	85,0 %
Sachsen-Anhalt	86,9 %	88,8 %	88,9 %	89,4 %	86,6 %	86,7 %	84,2 %	86,8 %	87,1 %	87,1 %
Thüringen	81,4 %	83,9 %	83,1 %	83,7 %	80,2 %	78,5 %	75,4 %	78,3 %	80,8 %	80,4 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

Tabelle A6 | **Leistungsberechtigte von 6 bis unter 15 Jahre mit Anspruch auf Schulbedarf im Verhältnis zur Anwesenheitsgesamtheit der Leistungsberechtigten dieser Altersgruppe im SGB II, Zeitreihe**

Regionen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Deutschland	77,9 %	79,9 %	80,1 %	79,9 %	77,6 %	79,1 %	75,3 %	77,3 %	78,1 %	77,8 %
Westdeutschland	77,6 %	80,2 %	80,4 %	79,9 %	77,8 %	79,3 %	75,4 %	77,6 %	78,4 %	78,1 %
Ostdeutschland	77,8 %	78,5 %	79,0 %	79,4 %	76,2 %	78,0 %	74,1 %	75,4 %	76,6 %	76,4 %
Schleswig-Holstein	78,5 %	81,1 %	81,3 %	81,4 %	78,3 %	80,5 %	76,3 %	78,4 %	79,1 %	78,7 %
Hamburg	77,1 %	77,5 %	77,3 %	77,8 %	73,2 %	74,6 %	75,6 %	76,6 %	83,3 %	83,6 %
Niedersachsen	80,0 %	81,4 %	82,8 %	82,3 %	78,7 %	79,3 %	76,0 %	78,8 %	79,9 %	78,1 %
Bremen	77,6 %	79,1 %	79,2 %	79,3 %	76,8 %	76,6 %	80,3 %	82,2 %	80,4 %	77,7 %
Nordrhein-Westfalen	80,2 %	81,9 %	81,6 %	80,5 %	79,4 %	80,9 %	77,5 %	79,4 %	79,9 %	80,2 %
Hessen	75,9 %	77,7 %	78,0 %	76,4 %	78,6 %	79,7 %	75,3 %	78,2 %	79,0 %	79,2 %
Rheinland-Pfalz	74,9 %	78,8 %	78,5 %	78,7 %	77,1 %	78,3 %	73,8 %	75,6 %	76,1 %	76,0 %
Baden-Württemberg	70,9 %	77,9 %	78,6 %	79,6 %	75,4 %	77,3 %	71,2 %	74,3 %	75,4 %	75,4 %
Bayern	73,6 %	77,4 %	77,2 %	76,8 %	72,1 %	74,9 %	70,3 %	72,3 %	71,7 %	70,7 %
Saarland	70,9 %	74,6 %	75,2 %	76,5 %	74,7 %	76,0 %	71,5 %	73,2 %	73,1 %	74,1 %
Berlin	80,8 %	82,3 %	82,6 %	83,1 %	79,6 %	82,0 %	79,4 %	79,2 %	79,9 %	79,3 %
Brandenburg	79,1 %	73,7 %	79,4 %	79,2 %	75,2 %	76,7 %	71,9 %	74,5 %	75,4 %	75,1 %
Mecklenburg-Vorpommern	75,3 %	76,8 %	77,2 %	78,0 %	74,5 %	75,4 %	72,9 %	72,6 %	73,7 %	73,9 %
Sachsen	74,0 %	74,8 %	73,8 %	74,1 %	71,3 %	74,3 %	70,0 %	71,7 %	73,6 %	73,8 %
Sachsen-Anhalt	78,8 %	80,3 %	79,8 %	79,5 %	76,8 %	76,9 %	73,6 %	76,2 %	76,4 %	75,9 %
Thüringen	72,6 %	75,4 %	74,7 %	75,4 %	71,8 %	72,2 %	65,9 %	70,6 %	73,5 %	73,3 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

Tabelle A7 | Leistungsberechtigte von 6 bis unter 15 Jahre mit Anspruch auf Leistungsart soziale und kulturelle Teilhabe im Verhältnis zur Anwesenheitsgesamtheit der Leistungsberechtigten dieser Altersgruppe im SGB II, Zeitreihe

Regionen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Deutschland	18,0%	18,6%	18,8%	19,9%	16,9%	15,9%	17,3%	18,6%	18,6%	18,3%
Westdeutschland	17,7%	18,7%	19,3%	20,4%	17,4%	16,7%	18,2%	19,5%	19,7%	19,4%
Ostdeutschland	18,7%	18,0%	17,2%	18,0%	14,8%	13,0%	13,9%	14,8%	14,5%	13,9%
Schleswig-Holstein	47,5%	50,4%	51,8%	54,7%	54,2%	55,0%	58,1%	62,1%	61,8%	59,3%
Hamburg	0,0%	0,0%	0,0%	2,8%	9,7%	10,4%	9,1%	8,9%	8,8%	9,0%
Niedersachsen	16,4%	16,2%	18,1%	20,1%	16,9%	15,5%	16,2%	17,8%	18,5%	20,8%
Bremen	16,3%	16,8%	16,7%	16,5%	13,2%	11,2%	12,2%	14,5%	14,2%	12,8%
Nordrhein-Westfalen	17,4%	19,6%	20,2%	21,3%	18,0%	18,0%	21,0%	21,9%	21,9%	21,2%
Hessen	14,6%	14,6%	14,7%	15,3%	11,2%	9,6%	11,3%	12,3%	12,3%	12,3%
Rheinland-Pfalz	11,8%	12,1%	12,0%	11,9%	8,6%	6,8%	8,0%	9,3%	9,1%	9,0%
Baden-Württemberg	16,2%	16,4%	16,9%	17,7%	14,7%	13,4%	14,1%	16,0%	16,4%	15,9%
Bayern	21,2%	21,7%	21,3%	21,3%	16,3%	14,7%	14,9%	16,4%	16,9%	16,4%
Saarland	11,1%	11,2%	10,7%	11,3%	11,1%	12,3%	13,9%	15,0%	15,7%	15,7%
Berlin	17,0%	15,1%	14,4%	14,9%	11,9%	9,5%	10,6%	11,2%	10,8%	9,8%
Brandenburg	20,0%	19,5%	18,6%	18,1%	14,1%	11,7%	11,5%	12,6%	11,2%	11,2%
Mecklenburg-Vorpommern	29,0%	30,5%	30,9%	32,4%	34,1%	37,0%	38,1%	37,9%	38,4%	38,3%
Sachsen	19,5%	19,3%	17,3%	19,6%	14,8%	12,8%	13,4%	15,2%	14,8%	14,2%
Sachsen-Anhalt	15,7%	15,2%	14,5%	14,9%	12,4%	12,1%	12,6%	13,4%	13,7%	13,1%
Thüringen	15,0%	15,0%	15,3%	15,9%	12,1%	8,2%	9,4%	10,6%	10,7%	10,3%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

Tabelle A8 | **Leistungsberechtigte von 6 bis unter 15 Jahre mit Anspruch auf Leistungsart Mittagsverpflegung im Verhältnis zur Anwesenheits-
gesamtheit der Leistungsberechtigten dieser Altersgruppe im SGB II, Zeitreihe**

Regionen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Deutschland	30,7 %	32,6 %	33,8 %	35,8 %	35,0 %	34,6 %	35,6 %	37,5 %	37,9 %	37,1 %
Westdeutschland	25,1 %	27,5 %	29,2 %	31,5 %	33,5 %	33,4 %	34,9 %	37,0 %	37,5 %	36,5 %
Ostdeutschland	46,9 %	48,2 %	48,5 %	50,1 %	39,8 %	38,6 %	38,2 %	39,0 %	39,3 %	39,1 %
Schleswig-Holstein	39,0 %	42,9 %	45,0 %	50,4 %	54,2 %	56,2 %	60,6 %	65,2 %	64,8 %	63,2 %
Hamburg					59,6 %	59,3 %	59,6 %	63,7 %	64,6 %	65,1 %
Niedersachsen	21,0 %	21,9 %	24,1 %	27,3 %	28,6 %	30,3 %	35,0 %	38,1 %	37,6 %	33,5 %
Bremen	8,7 %	8,6 %	8,5 %	9,4 %	10,3 %	11,7 %	12,3 %	12,4 %	11,1 %	11,4 %
Nordrhein-Westfalen	27,5 %	30,4 %	32,5 %	34,8 %	35,0 %	34,9 %	36,5 %	37,3 %	38,3 %	38,5 %
Hessen	25,1 %	27,0 %	29,3 %	32,6 %	30,4 %	30,2 %	32,3 %	34,5 %	35,3 %	35,7 %
Rheinland-Pfalz	20,7 %	22,3 %	22,9 %	23,3 %	22,9 %	21,3 %	23,1 %	26,4 %	27,6 %	28,0 %
Baden-Württemberg	23,2 %	25,0 %	25,9 %	27,7 %	26,0 %	23,8 %	24,4 %	26,5 %	27,2 %	27,0 %
Bayern	32,1 %	36,8 %	38,5 %	40,2 %	36,3 %	36,9 %	35,6 %	37,5 %	37,4 %	33,0 %
Saarland	19,5 %	21,1 %	22,1 %	21,9 %	20,1 %	13,8 %	14,1 %	27,0 %	26,6 %	25,4 %
Berlin*	61,5 %	64,2 %	69,5 %	65,6 %	35,7 %	35,6 %	34,1 %	33,6 %	32,9 %	32,2 %
Brandenburg	30,5 %	31,7 %	31,8 %	33,5 %	33,2 %	31,5 %	30,2 %	35,9 %	36,9 %	36,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	38,1 %	39,0 %	39,0 %	41,0 %	43,3 %	45,5 %	46,5 %	46,7 %	48,6 %	48,9 %
Sachsen	47,1 %	46,8 %	39,3 %	46,5 %	48,6 %	45,2 %	43,5 %	42,9 %	43,5 %	44,8 %
Sachsen-Anhalt	37,4 %	38,0 %	37,8 %	41,1 %	42,5 %	42,2 %	42,9 %	44,7 %	45,3 %	45,8 %
Thüringen	40,3 %	40,4 %	37,5 %	41,2 %	39,2 %	34,4 %	37,4 %	38,6 %	39,4 %	37,3 %

* ab Schuljahr 2019/2020 wurde an öffentlichen Berliner Schulen bis einschließlich Klasse 6 ein kostenfreies Mittagessen eingeführt.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2026a), eigene Berechnungen.

Literatur und Datenquellen

- Achatz, Juliane & Wenzig, Claudia (2016): Teilprojekt „Längsschnittbefragung von Leistungsberechtigten und Wohnbevölkerung“, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsteil IV.1 der Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Göttingen/Nürnberg.
- Andresen, Sabine & Galic, Danijela (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Baisch, Benjamin; Müller, Dagmar; Zollner, Corinna; Castiglioni, Laura & Boll, Christina (2023): Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien. Abschlussbericht. München: Deutsches Jugendinstitut. [Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien](#) [05.06.2026]
- Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Kaps, Petra; Kotlenga, Sandra; Marquardsen, Kai; Nägele, Barbara & Wagner, Alexandra (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Schlussbericht. Göttingen/Nürnberg. [evaluation-des-bildungspaketes-langbericht.pdf](#) [05.06.2026]
- Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Kaps, Petra; Kotlenga, Sandra; Marquardsen, Kai; Nägele, Barbara; Pagels, Nils; Steckbauer, Jana; Thürling, Marleen & Wagner, Alexandra (2015): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zweiter Zwischenbericht. Göttingen/Nürnberg. [bildung-teilhabe.pdf](#) [05.06.2026]
- Bogumil, Jörg & Gräfe, Philipp (2025): Bürokratielasten von Bildung und Teilhabe. Ruhr-Universität Bochum, ZEFIR-Materialien Band 29. [Bürokratielasten von Bildung und Teilhabe/ZEFIR-Materialien Bd. 29: Sachstand und Perspektiven der kommunalen Verwaltungspraxis im Ruhrgebiet | ZEFIR-Publikationen](#) [05.06.2026]
- Bundesagentur für Arbeit (2026a): Bildung und Teilhabe – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Jahreszahlen), Daten für 2025. [Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) [01.06.2026]
- Bundesagentur für Arbeit (2026b): Leistungen für Bildung und Teilhabe für Personen im Alter von 15 bis unter 18 Jahre, Daten für 2025; Sonderauswertung.
- Bundesagentur für Arbeit (2026c): Familien im Blick: Die Bilanz der Familienkasse 2025. Presseinfo Nr. 4 vom 21.01.2026. [Familien im Blick: Die Bilanz der Familienkasse 2025 | Bundesagentur für Arbeit](#) [03.07.2026]
- Bundesagentur für Arbeit (2025): Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II – Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Jahreszahlen), Daten für 2024. [Einzelausgaben – Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) [01.06.2026]
- Bundesinstitut für Sportwissenschaft (2024): Sportvereine in Deutschland: Ergebnisse aus der 9. Welle des Sportentwicklungsberichts. Sportentwicklungsbericht für Deutschland 2023–2025, Teil 1, Bonn. [https://www.bisp-sportinfrastruktur.de/SharedDocs/Downloads/Publikationen/Publikationssuche_SEB/SEB_23-25.pdf?_blob=publicationFile&v=1](#) [22.06.2026]
- BMAS (2026a): Bildungspaket [Bildungspaket – Hier finden Sie Informationen zu den Leistungen des Bildungspaketes – BMAS](#) [05.06.2026]
- BMAS (2026b): Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform. Abschlussbericht (Stand: 18.02.2026) [Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform](#) [03.07.2026]
- BMAS (2024): Die Leistungen des Bildungspaketes. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Artikel (01.01.2024). [https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Bildungspaket/Leistungen/leistungen-bildungspaket_art.html](#) [03.07.2026]
- BMFSFJ (2019): Starke-Familien-Gesetz – Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket (Informationen). Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Familienportal des Bundes. [https://www.bmbfsfj.bund.de/das-starke-familien-gesetz](#) [03.07.2026]
- Bundesrat (2025): Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2025 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2025 – BBFestV 2025), Drucksache 224/25. [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0201-0300/224-25.pdf?_blob=publicationFile&v=1](#) [03.07.2026]
- Bundestag (2021): Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: Inanspruchnahme und Verwaltungsvereinfachung bei Leistungen für Bildung und Teilhabe. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/31398 [https://dserver.bundestag.de/btd/19/313/1931398.pdf](#) [03.07.2026]

- Bundestags-Drucksache 17/3404 (2010): Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 26.10.2010. [1703404](#) [05.06.2026]
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (Hrsg.) (2011): Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen im Braunschweiger Land gestalten, Braunschweig. [Diakonisches Werk Wirksame Wege Broschuere.pdf](#) [07.06.2026]
- Digitalservice (2026): Wie kann die Nutzung des kostenlosen BuT-Mittagessens erhöht werden? [Kostenloses Mittagessen als Bildungs- und Teilhabeleistung](#) [05.06.2026]
- El-Mafaalani, Aladin (2021): Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Gennetian, Lisa A.; Duncan, Greg; Fox, Nathan A.; Magnuson, Katherine; Halpern-Meekin, Sarah; Noble, Kimberly G. & Hirokazu Yoshikawa (2022): Unconditional Cash and Family Investments in Infants: Evidence from a Large-Scale Cash Transfer Experiment in the U.S., NBER Working Paper, Cambridge. [Unconditional Cash and Family Investments in Infants: Evidence from a Large-Scale Cash Transfer Experiment in the U.S. | NBER](#) [07.06.2026]
- Huppertz, Lisa; Heitzenröder, Lena; Deremetz, Anne & Engels, Dietrich (2024): Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen – Motive und Hintergründe. Forschungsbericht im Rahmen des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts, ISG Köln. [endbericht_nia_grusi](#) [05.06.2026]
- iwd – Der Informationsdienst des Instituts der deutschen Wirtschaft (2022): Kinder gehen ins Geld. <https://www.iwd.de/artikel/kinder-gehen-ins-geld-549645/> [22.06.2026]
- Jäkel, Julia; de Maizièrre, Thomas; Steinbrück, Peer & Voßkuhle, Andreas (2025): Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Abschlussbericht. Freiburg, Basel, Wien: Herder. [Initiative für einen handlungsfähigen Staat: Gemeinnützige Hertie-Stiftung](#) [15.06.2026]
- Lenze, Anne (2023): Unterabschnitt 4 Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28–§ 30), in: Münder, Johannes; Geiger, Udo & Lenze, Anne (Hrsg.): SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Lenze, Anne (2010): Regelleistung und gesellschaftliche Teilhabe, WSI-Mitteilungen, Vol. 63(10), S. 523–530 [Regelleistung und gesellschaftliche Teilhabe](#) [05.06.2026]
- Lietzmann, Torsten & Wenzig, Claudia (2024): Auf was armutsgefährdete Kinder in Deutschland verzichten müssen. IAB-Forum, 12.09.2024. <https://iab-forum.de/auf-was-armutsgefaehrdete-kinder-in-deutschland-verzichten-muessen/> [02.07.2026]
- Lietzmann, Torsten & Wenzig, Claudia (2020): Materielle Unterversorgung von Kindern. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Materielle Unterversorgung von Kindern](#) [05.06.2026]
- Neske-Rixius, Norbert (2025): Auswirkungen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ auf arme Kinder und Jugendliche, DIFIS – Impuls 2/2025. [Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung](#) [05.06.2026]
- Paritätische Forschungsstelle (2025): Teilhabequoten im Fokus. Empirische Befunde aus 2024 zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Expertise. [expertise_BuT-2025.pdf](#) [05.07.2026]
- Paritätische Forschungsstelle (2023): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. [expertise_BuT-2023_web.pdf](#) [05.07.2026]
- Sielaff, Mareike & Wilke, Felix (2024): Die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung als Bewältigungsstrategie, in: Opielka, Michael & Wilke, Felix (Hrsg.): Der weite Weg zum Bürgergeld, Wiesbaden: Springer VS, S. 107–132. [978-3-658-43475-5.pdf](#) [05.06.2026]
- Statistisches Bundesamt (2026a): Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII: Deutschland, Quartale, Leistungsart, Altersgruppen. Genesis-Datenbank. [GENESIS-Online-Tabelle ,Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII: Deutschland, Quartale, Leistungsart, Altersgruppen'](#) [02.06.2026]
- Statistisches Bundesamt (2026b): Statistik der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt, Daten zum Stichtag 31.12.2024, Genesis-Datenbank. [GENESIS-Online-Tabelle ,Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt: Deutschland, Stichtag, Ort der Leistungserbringung, Geschlecht, Altersgruppen](#) [02.06.2026]
- Statistisches Bundesamt (2026c): Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Quartale, Leistungsart, Altersgruppen. Genesis-Datenbank. [Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz: Deutschland, Quartale, Leistungsart, Altersgruppen](#) [02.06.2026].

Statistisches Bundesamt (2025a): Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Altersgruppen, Dauer der Leistungsgewährung und Geschlecht in Deutschland insgesamt am 31.12.2024 (Datenstand: 10. September 2025). [Empfängerinnen und Empfänger von nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – Statistisches Bundesamt](#) [02.06.2026].

Statistisches Bundesamt (2025b): Gut jedes siebte Kind armutsgefährdet. Pressemitteilung Nr. N065 vom 17. November 2025. [Gut jedes siebte Kind armutsgefährdet – Statistisches Bundesamt](#) [05.06.2026]

Steinhauer, Ramona; Rütther, Emma; Moldenhauer, Stephanie & Stolz, Heinz-Jürgen (2025): Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für ein gelingendes Aufwachsen. Eine bundesweite Erhebung von monetären und bildungsbezogenen Bedarfen junger Menschen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. www.bertelsmann-stiftung.de/bedarfserhebung-jugend [05.06.2026]

Stichnoth, Holger; Riedel, Lukas; Camarero Garcia, Sebastian; Dörrenberg, Philipp; Neisser, Carina; Streng, Martin & Wehrhöfer, Nils (2018): Kommt das Geld bei den Kindern an? Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. [Kommt das Geld bei den Kindern an?](#) [07.06.2026]

Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina & Wenzig, Claudia (2018). Aufwachsen in Armutslagen: Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, [Aufwachsen in Armutslagen](#) [05.06.2026]

Van Rießen, Anne (2026): Vom Anspruch zur Inanspruchnahme. Sozialpolitikblog DIFIS. [Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung](#) [15.06.2026]

Yoo, Paul Y.; Duncan, Greg J.; Magnuson, Katherine; Fox, Nathan A.; Yoshikawa, Hirokazu; Halpern-Meekin, Sarah & Kimberly G. Noble (2022): Unconditional cash transfers and maternal substance use: findings from a randomized control trial of low-income mothers with infants in the U.S. BMC Public Health. [Unconditional cash transfers and maternal substance use: findings from a randomized control trial of low-income mothers with infants in the U.S. | BMC Public Health | Springer Nature Link](#) [07.06.2026]

Impressum

© Bertelsmann Stiftung, Gütersloh
Juli 2026

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Autor:innen

Antje Funcke
Senior Expert Familie und Bildung
Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Senior Project Manager
Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich

Antje Funcke
Sarah Menne

Gestaltung

Nicole Meyerholz, Bielefeld

Titelfoto

© Louis-Paul Photo – stock.adobe.com

DOI 10.11586/2026088

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0
www.bertelsmann-stiftung.de

Antje Funcke
Senior Expert Familie und Bildung
Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

Sarah Menne
Senior Project Manager
Bildung und Next Generation
Telefon +49 5241 81-81260
sarah.menne@bertelsmann-stiftung.de